

Vorlage an den Landrat

Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG
2021/478

vom 22. Juni 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Konzessionsvertrag mit der Schweizer Salinen AG soll um 50 Jahre bis ins Jahr 2075 verlängert werden. Die Schweizer Salinen AG ist von den Kantonen beauftragt, bis zum Ende des Jahrhunderts die Versorgung der Schweiz mit Schweizer Salz sicher zu stellen. Da die prognostizierte Lebensdauer der bestehenden Anlagen in einigen Jahren erreicht sein wird, plant die Schweizer Salinen AG in den nächsten fünf bis zehn Jahren grössere Investitionen in deren Erneuerung. Die beantragte Konzessionsverlängerung schafft dafür die nötige Planungssicherheit. Zudem reicht die produktive Zeit der Bohrfelder, die jetzt erschlossen werden, in die nächste Konzessionsperiode hinein. Auch hierfür benötigt die Schweizer Salinen AG Rechtssicherheit, damit auch nach 2025 im Kanton Basel-Landschaft Salz abgebaut werden kann.

Der verlängerte Konzessionsvertrag hat verschiedene Aktualisierungen erhalten und wurde dabei inhaltlich weitgehend mit der Konzession des Kantons Aargau abgestimmt. Das Konzessionsgebiet bleibt für die Konzession unverändert. Dies bedeutet nicht, dass die Schweizer Salinen AG in diesen Gebieten automatisch Salz abbauen darf. Jedes einzelne Abbauprojekt untersteht einem umfangreichen Bewilligungsverfahren, in dem die Einhaltung der bau- und umweltrechtlichen Vorgaben geprüft werden. Neu werden der Schweizer Salinen AG im Konzessionsvertrag aber umfassende Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten auferlegt. Zudem wird die Schweizer Salinen AG verpflichtet, diese Überwachungs- und Nachsorgepflichten, aber auch mögliche Haftungsrisiken über das Konzessionsende hinaus finanziell sicherzustellen.

Die Schweizer Salinen AG verpflichtet sich im Hinblick auf die Konzessionsverlängerung zur Zahlung einer einmaligen Konzessionsabgabe von insgesamt 17 Millionen Franken, die in drei Raten von 2026 bis 2040 fällig wird. Daneben zahlt die Schweizer Salinen AG weiterhin eine mengenabhängige Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne geförderttes Salz. Hinzu kommt die Zahlung von 4 Millionen Franken als Abgeltung dafür, dass der Kanton sein Kaufrecht nicht ausübt.

Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG setzt der Kanton Basel-Landschaft eine Erfolgsgeschichte fort, die vor über 180 Jahren ihren Anfang nahm und für den damals jungen Kanton sowie die Entwicklung der chemischen Industrie in der Region ausschlaggebend war. Er trägt dazu bei, die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, nachhaltig produziertem Salz sicherzustellen. Die Konzessionsverlängerung ist zudem Grundlage für den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle, die als Arbeitgeberin, Lieferantin und Dienstleisterin für die KMU und weitere Betriebe der Region von grosser Bedeutung ist.

Mit den betroffenen Gemeinden im Konzessionsgebiet wurde am 9. Juni 2021 eine Informationsveranstaltung und konferenzielle Anhörung durchgeführt. Alle anwesenden Gemeinden äusserten sich an dieser Veranstaltung positiv zur Konzessionsverlängerung und befürworteten das Vorhaben ohne Einschränkungen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Bestehender Konzessionsvertrag und Verlängerungsgesuch</i>	5
2.1.2.	<i>Die Schweizer Salinen AG und das Salzkonkordat</i>	5
2.1.3.	<i>Strategische Grundsatzentscheide der Schweizer Salinen AG</i>	5
2.1.4.	<i>Die Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft</i>	6
2.1.5.	<i>Geplante Massnahmen der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft</i>	7
2.1.6.	<i>Verhandlungen mit der Schweizer Salinen AG</i>	8
2.2.	Ziel der Vorlage	10
2.3.	Erläuterungen zur Konzessionsabgabe	10
2.3.1.	<i>Bestehende Vereinbarungen und Konzessionsabgaben</i>	10
2.3.2.	<i>Systematik der Geldflüsse im Bereich des Salzwesens</i>	10
2.3.3.	<i>Bemessung der einmaligen Konzessionsabgabe</i>	12
2.3.4.	<i>Bemessung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe</i>	14
2.4.	Erläuterungen zur Vereinbarung mit der Schweizer Salinen AG	15
2.4.1.	<i>Generelle Erläuterungen</i>	15
2.4.2.	<i>Kaufrecht vs. Heimfall</i>	15
2.4.3.	<i>Keine Geltendmachung des Kaufrechts</i>	16
2.4.4.	<i>Höhe der Abgeltung</i>	17
2.5.	Erläuterungen zum Konzessionsvertrag	18
2.5.1.	<i>Titel</i>	18
2.5.2.	<i>Ingress</i>	18
2.5.3.	<i>§ 1 Verleihung der Konzession</i>	19
2.5.4.	<i>§ 2 Konzessionsgebiet</i>	20
2.5.5.	<i>§ 3 Expropriationsrecht</i>	21
2.5.6.	<i>§ 4 Bergregal</i>	21
2.5.7.	<i>§ 4a Verfahren und Bewilligungen</i>	22
2.5.8.	<i>§ 5 Haftung und Finanzierung</i>	22
2.5.9.	<i>§ 6 Unterhaltspflichten</i>	23
2.5.10.	<i>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</i>	24
2.5.11.	<i>§ 7 Konzessionsleistung an den Kanton</i>	25
2.5.12.	<i>§ 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols / § 7b Reduktion der Konzessionsgebühr</i>	27
2.5.13.	<i>§ 8 Badesole-Lieferungen</i>	28
2.5.14.	<i>§ 9 und 10</i>	28
2.5.15.	<i>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen</i>	28
2.5.16.	<i>§ 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages</i>	29
2.5.17.	<i>§ 12a Widerruf</i>	30
2.5.18.	<i>§ 12b Verzicht</i>	31
2.5.19.	<i>§ 12c Folgen des Erlöschens</i>	32
2.5.20.	<i>§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat</i>	32
2.5.21.	<i>§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	33

2.5.22.	§ 15 Konzessionsgebühr	33
2.5.23.	§ 16 Steuerpflicht	34
2.5.24.	§ 17 Inkrafttretung	34
2.6.	Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung	34
2.7.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	35
2.7.1.	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
2.7.2.	<i>Abgrenzung der Konzession zur Bewilligung</i>	35
2.8.	Finanzielle Auswirkungen	36
2.9.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	39
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	39
2.11.	Ergebnis der Anhörung der betroffenen Gemeinden	40
2.12.	Vorstösse des Landrats	40
2.12.1.	<i>Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!</i>	40
3.	Anträge	43
3.1.	Beschluss	43
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	43
4.	Anhang	43

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. *Bestehender Konzessionsvertrag und Verlängerungsgesuch*

Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG (ehemals: Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen) besteht ein Vertrag vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag)¹. Der Konzessionsvertrag hat eine Geltungsdauer bis am 31. Dezember 2025. Die Schweizer Salinen AG beantragte im Jahr 2017 bei der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) eine Verlängerung der Konzession bis ins Jahr 2075. Die Gründe dafür liegen in der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und der geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Strategie; sie werden in den nachfolgenden Ausführungen erläutert.

2.1.2. *Die Schweizer Salinen AG und das Salzkonkordat*

Die Schweizer Salinen wurden am 14. Juli 1909 als Aktiengesellschaft gegründet. Sie entstanden aus den Aargauer Salinen Kaiseraugst, Rheinfelden und Riburg sowie der Baselbieter Saline Schweizerhalle. In einem mehrstufigen Prozess vereinten die Kantone die ursprünglichen Unternehmen, kauften die ursprünglichen privaten Aktionäre aus und verkauften alle Aktien der neuen Gesellschaft ausschliesslich an die Schweizer Kantone. Über die Jahre wurden das Fürstentum Liechtenstein, der neue Kanton Jura und schliesslich auch der Kanton Waadt, der lange Zeit mit seiner Saline de Bex die Waadtländer Salzversorgung autonom sicherstellte, Aktionäre des gemeinsamen Salzunternehmens. Mit diesem im Jahr 2014 erfolgten letzten Schritt (Kanton Waadt, Saline de Bex) sind nun sämtliche Schweizer Salinen unter dem Dach der Schweizer Salinen AG vereint.

Ursprünglich wurde das geförderte und produzierte Salz ausschliesslich an die Kantone verkauft, welche ihrerseits basierend auf den jeweiligen kantonalen Salzregalen und Salzgesetzen unterschiedliche Salzsteuern erhoben und das Salz zu unterschiedlichen Preisen ihrer kantonalen Bevölkerung auf eigene Rechnung verkauften. Mit der ab 1973 geltenden Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (Salzkonkordat)² wurden die Regalabgaben und die Lieferpreise vereinheitlicht. Zudem wurden die Schweizer Salinen beauftragt, das Salz direkt an die Endkunden zu verkaufen.

Heute stellen die Schweizer Salinen die inländische Versorgung mit allen Salzarten durch Eigenproduktion, Lagerung und Handel bis in die entlegensten Gebiete der Schweiz sicher. Sie beschäftigen an ihren Standorten Riburg, Schweizerhalle sowie Bex rund 230 Mitarbeitende und produzieren bis zu 600'000 Tonnen Salz pro Jahr.

2.1.3. *Strategische Grundsatzentscheide der Schweizer Salinen AG*

Ausgehend vom Wissen um das Ablaufen der Salzabbaukonzessionen in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft am 31. Dezember 2025 beauftragte der Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG ab 2013 die Geschäftsleitung, die Ausgangslage zu analysieren sowie Optionen für die Zukunft zu entwickeln und zu bewerten. Basierend auf einer umfassenden Analyse wurden stufenweise strategische Grundsatzentscheide gefällt und die Optionen weiterentwickelt.

Im Jahr 2020 führte der Entscheid der Schweizer Salinen AG, die Entwicklung des Abbaugebiets Rütihard für 20 Jahre zu sistieren, zu einer nochmaligen Anpassung der strategischen Beschlüsse. Diese umfassen nun insbesondere die folgenden Prämissen:

¹ [SGS 381.2](#)

² [SGS 382.2](#)

1. Die Schweizer Salinen versorgen die ganze Schweiz mit in der Schweiz gefördertem und produziertem Salz.
2. Die Produktion erfolgt nach dem Solungsverfahren.
3. Für eine Versorgung der Schweiz mit Salz bis ins Jahr 2075 sind alle bekannten Salzvorkommen der Nordwestschweiz notwendig und ausreichend. Somit ist eine Verlängerung der Salzabbaukonzessionen angezeigt.
4. Salzabbaugebiete ausserhalb der bestehenden Konzessionsgebiete sind als Zukunftsoptionen und Rückfallebenen zu erkunden und vorbereitend zu entwickeln.
5. Als operative Handlungsrichtlinien gelten: Versorgungssicherheit, Solidarität und Verlässlichkeit bei maximaler Nachhaltigkeit und optimierter Wirtschaftlichkeit

Auf dieser Basis nahm die Schweizer Salinen AG ab 2015 die Gespräche mit den konzessionsgebenden Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Waadt für die Konzessionsverlängerung auf.

2.1.4. Die Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Schweizer Salinen AG bzw. ihre Rechtsvorgängerin bereits seit über 180 Jahren tätig. Nach dem Salzfund durch Carl Christian Friedrich Glenck im Jahr 1836 wurde ab 1837 in Schweizerhalle Salz gefördert.

Für den jungen Kanton Basel-Landschaft war der Fund des «weissen Goldes» so kurz nach der Trennung von Basel-Stadt eine wichtige finanzielle Grundlage, ohne diese sich die Baselbieter Geschichte vermutlich anders abgespielt hätte. Der Kanton konnte auf die namhaften und zuverlässig eingehenden Einnahmen aus dem Salzregal zählen. Dies war auch ein wichtiger Grund dafür, dass erst im Jahr 1892 im Kanton die direkte Staatssteuer eingeführt wurde. Zudem konnte die Abhängigkeit von der Salzproduktion des Auslands beendet werden.

Die Saline Schweizerhalle begründete sodann nicht nur die Salzindustrie in der Nordwestschweiz, sondern ermöglichte auch die Entwicklung der chemischen Industrie in der Region. Die Saline Schweizerhalle ist heute auf die Produktion von Speise-, Pharma- und Landwirtschaftssalzen spezialisiert. Weitere Ausführungen zur Geschichte und Bedeutung des Salzes im Kanton Basel-Landschaft und in der Schweiz finden sich zum Beispiel auf der Website des [Historischen Lexikons der Schweiz](#).

Neben der grossen historischen Bedeutung ist die Schweizer Salinen AG für den Kanton Basel-Landschaft auch heute ein bedeutendes Unternehmen: Bei der Schweizer Salinen AG finden im Kanton Basel-Landschaft rund 165 Arbeitnehmende ihr Auskommen. Die Schweizer Salinen AG ist damit ein wichtiger KMU-Betrieb in unserem Kanton. Ein Grossteil der Mitarbeitenden zahlen zudem ihre Steuern in der Region.

Zudem entrichtet die Schweizer Salinen AG ihrerseits Unternehmenssteuern, Konzessionsabgaben und Regalgebühren. Weitere Ausführungen dazu finden sich in der nachfolgenden Ziff. 2.8.

Die Schweizer Salinen AG ist eine Beteiligung des Kantons, der insgesamt 387 Aktien à 1'000 Franken mit einem Nominalwert von 387'000 Franken besitzt. Als Beteiligung ist die Schweizer Salinen AG der FKD als zuständige Direktion zugeteilt. Der Vorsteher der FKD ist Mitglied des Verwaltungsrats wie auch des Verwaltungsratsausschusses, in dem neben anderen die Konzessionskantone vertreten sind. Der Einsitz eines Regierungsratsmitglieds im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung ist im vorliegenden Fall zulässig im Sinne einer Ausnahme gemäss § 7 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juni 2017 über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG)³. Weitere Informationen dazu enthalten das [Faktenblatt](#) sowie die [Eigentümerstrategie](#) des Beteiligungscontrollings der FKD.

³ [SGS 314](#)

2.1.5. Geplante Massnahmen der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft

Aktuelle Situation

Das Konzessionsgebiet der Schweizer Salinen AG umfasst gemäss geltendem Konzessionsvertrag Gebiete in den Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln. Es schliesst Gebiete mit ein, die heute für eine Salzlaugung ungeeignet sind (z. B. Industrie- und Gewerbegebiet von Pratteln). Die Saline plant auch nach Verlängerung der Konzession nicht im gesamten Konzessionsgebiet Salze zu laugen, sondern sich auf bestimmte, möglichst lukrative Abbaugebiete zu beschränken (grosse Salzmächtigkeit bei geringer Überdeckung, kurze Transportwege zu den Fabrikationshallen der Salinen).

Innerhalb des Konzessionsgebietes nutzte und nutzt die Saline verschiedene Abbaugebiete in den Gemeinden Muttenz und Pratteln. Die bisherigen Laugungsgebiete waren das Salinenareal (1837–1917), Dürrenhübel (1902–1999), Lachmatt (1967–1981) und Ättigraben (1955–2001). Heute genutzt werden Wartenberg (ab 1992), Sulz (ab 1983), Grosszinggibrunn 1 (ab 2007) und Grosszinggibrunn 2 (ab 2016).

Rütihard

Als nächstes Abbaugebiet war die Rütihard in Muttenz vorgesehen (ab 2025 für ca. 20 Jahre). Die Absicht, auf der Rütihard Salz abzubauen, führte jedoch zu intensiven öffentlichen Diskussionen. Der Bürgerrat und der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muttenz stellten fest, dass die vorliegenden Informationen für eine sorgfältige Meinungsbildung nicht genügten. Sie starteten deshalb unter Einbezug der Schweizer Salinen AG sowie mit Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons ein breit geführtes Dialogverfahren.

Mit dem Dialog wurde eine breit diskutierte und transparente Auslegeordnung von Nutzen und Risiken eines Salzabbaus auf der Rütihard sowie diesbezügliche Alternativen angestrebt. Allfällige kurz-, mittel- und langfristige Kompensationen und Auflagen hätten dazu gehört. Die zahlreichen Fragen und Unsicherheiten in der komplexen Sachlage sollten geklärt und wo möglich ein gegenseitiges, allenfalls ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden.

Auf Basis dieser Grundlagen sollten sich Bevölkerung, Politik und kommunale Behörden ihre Meinung bilden können, ob sie einen Salzabbau auf der Rütihard unterstützen wollen oder nicht.

Im Juni 2020 fassten die Schweizer Salinen AG sodann den Entscheid, das Projekt für mindestens 20 Jahre zu sistieren und die Planung der heimischen Soleförderung in den Konzessionsgebieten anzupassen. Die zunehmenden regionalpolitischen Hürden und Verzögerungen für die geplante Salzförderung unter der Rütihard trugen zu einer erheblichen Erhöhung des versorgungspolitischen und unternehmerischen Risikos bei und veranlassten das Unternehmen zu einer Neubeurteilung.

Dieser Entscheid veranlasste die Trägerschaft, den 2019 begonnen Dialogprozess abzuschliessen. Die Erkenntnisse aus dem Dialog und den umfassenden Untersuchungen wurden in zwei Schlussberichten zusammengefasst. Diese sind auf der [Website des Dialogprozesses](#) publiziert.

Weitere Planung

In der Nordwestschweiz sind heute abbauwürdige Salzvorkommen von rund 35 Millionen Tonnen bekannt. Dies erlaubt, die heimische Salzversorgung der Schweiz bis ins Jahr 2075 sicherzustellen.

Durch die Sistierung des Salzabbaus unter der Rütihard für mindestens 20 Jahre fehlen in der Versorgungsplanung der Saline Schweizerhalle ab 2025 rund 4,5 Millionen Tonnen Salz. Um die Produktionsfähigkeit der Saline Schweizerhalle aufrechtzuerhalten, was wegen ihrer Unverzichtbarkeit

für die Produktion von hochwertigen Salzprodukten wie Speisesalz, Landwirtschaftssalz und Pharmasalz für die Versorgungssicherheit zentral ist, sind verschiedene Massnahmen notwendig:

Durch Produktverlagerungen zu den Salinen Bex und Riburg wurde die jährliche Produktion und damit der Soleverbrauch der Saline Schweizerhalle reduziert. Das Ziel davon ist, den Betrieb so lange zu ermöglichen, bis zusätzliche Salzvorkommen erschlossen sind.

Basierend auf den laufenden geologischen Erkundungen werden Möglichkeiten geprüft, in den bestehenden Solungsfeldern in Muttenz zusätzliche Salzkavernen zu erstellen. Ebenfalls ist die vertiefte Erkundung der bekannten potentiellen Solungsfelder AspRAIN (Liestal) und Langacher (Arisdorf) im Gang. Für die Bewilligung und den Bau von Salzkavernen in erschlossenen Solungsfeldern ist von einem Zeitbedarf von 5 bis 10 Jahren auszugehen. Für die Erschliessung neuer Solungsfelder werden 10 bis 15 Jahre (AspRAIN) bzw. 15 bis 20 Jahre (Arisdorf) benötigt.

Die zusätzlichen Solungsfelder im Kanton Basel-Landschaft sind erforderlich, um zusammen mit den zu erschliessenden Solungsfeldern im Kanton Aargau die Salzversorgung der Schweiz bis ins Jahr 2075 sicherstellen zu können.

Die Verfügbarkeit von Sole ist die zentrale Voraussetzung für eine heimische Salzproduktion. Die Saline Schweizerhalle wird aufgrund des Wegfalls der Rütihard vermutlich nicht jederzeit ausreichend mit Sole versorgt werden können. In diesem Fall werden Salzimporte nötig sein. Neben der rechtzeitigen Verfügbarkeit von zusätzlichen Solungskavernen für die Saline Schweizerhalle wird das Verhältnis von strengen zu milden Wintern über die Notwendigkeit und den Umfang von Salzimporten entscheiden.

2.1.6. Verhandlungen mit der Schweizer Salinen AG

Verhandlungsverlauf

Laut §12 des Konzessionsvertrags richtet der Kanton fünf Jahre vor Ablauf der Konzession die Anfrage an die Saline, ob sie die Konzession verlängern möchte. Bejaht diese innert sechs Monaten die Anfrage, nimmt der Kanton mit der Saline die Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung auf.

Im vorliegenden Fall war eine Kontaktaufnahme durch den Kanton nicht erforderlich, da die Saline ihrerseits im Jahr 2017, also acht Jahre vor Ablauf der Konzession auf den Kanton zukam und bei der FKD um eine Verlängerung der Konzession ersuchte.

Im Verlauf des Jahres 2018 führten die FKD gemeinsam mit der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mehrere Gespräche mit der Schweizer Salinen AG, machten sich ein Bild über die aktuelle und geplante zukünftige Situation der Salzgewinnung und überarbeiteten den bestehenden Konzessionsvertrag mit Bezug auf die technischen Aspekte. Anschliessend ruhten die Vertragsverhandlungen, da die parallel stattfindenden Verhandlungen der Schweizer Salinen AG mit dem Kanton Aargau zusätzliche Zeit benötigten. Im zweiten Halbjahr 2019 nahmen die Parteien die Verhandlungen mit Bezug auf die finanziellen Konditionen einer Verlängerung wieder auf. Aufgrund weiteren Zeitbedarfs seitens Kanton Aargau konnten die Verhandlungen zu den finanziellen Bedingungen sowie zum Konzessionsvertrag insgesamt erst im April 2021 abgeschlossen werden.

Keine Ausschreibungspflicht

Die FKD klärte im Hinblick auf den Ablauf der Konzessionsdauer ab, ob die Konzession öffentlich auszuschreiben ist. Sie kam zum Schluss, dass es sich bei der Konzessionserteilung an die Schweizer Salinen AG um eine «Quasi-In-House-Vergabe» im Sinne der Weisung der BUD vom 31. Oktober 2016 handelt, und deren Verlängerung bzw. Erteilung nicht dem Beschaffungsrecht untersteht. Wie in der Weisung für Quasi-In-House-Vergaben vorausgesetzt, verfügt die Schweizer Salinen AG über eine eigene Rechtspersönlichkeit und steht vollständig unter der Kontrolle öffent-

lich-rechtlicher Auftraggeber. Zudem gewährleistet sie im Auftrag der Kantone und dem Fürstentum Liechtenstein deren Salzversorgung und übt keine Tätigkeiten für weitere Personen aus. Diese Einschätzung wurde der FKD durch die Zentrale Beschaffungsstelle bestätigt.

Verhandlungs-Leitmaximen

Generelle Maximen

Neben der Anpassung der Konzessionen an die heutigen bau- und umweltrechtlichen Anforderungen wurde bei der Verhandlung in materieller Hinsicht das Ziel verfolgt, dass die Schweizer Salinen AG inskünftig auch in einem Markt ohne Monopol bestehen kann. Die verlängerten Konzessionen sind damit ohne Rücksicht darauf ausgestaltet, ob das Salzhandels-Monopol bestehen bleibt. Von besonderer Wichtigkeit sind hier tiefe Regal- und Konzessionsabgaben.

Da gesamtschweizerisch exklusiv das Salzkonkordat gilt (= gemeinsame Regelung des Salzhandelsmonopols), werden die verlängerten Konzessionen nicht mehr wie bis anhin unter ausdrücklicher Wahrung des jeweiligen Salz[handel]regals bzw. Salz[handel]monopols gewährt. Vielmehr werden sie als reine Sondernutzungskonzessionen ausgestaltet und gewähren ein alleiniges und ausschliessliches Salzabbaurecht.

Materiell stand für den Kanton Basel-Landschaft sodann stets im Vordergrund, dass die Konzessionskantone in der Ausgestaltung der Konzession und insbesondere den finanziellen Abgeltungen gleichbehandelt werden.

In formeller Hinsicht wurde sodann, wenn immer möglich, an den bisherigen Regelungen festgehalten. Soweit Änderungen vorgenommen wurden an den beiden Konzessionen, wurde darauf geachtet, diese nach Möglichkeit so vorzunehmen, dass sich die Konzessionen inhaltlich als auch vom formellen Aufbau einander annähernten bzw. den gleichen Wortlaut erhielten.

Kohärenz mit Umweltschutzgesetzgebung

Insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erfolgten materielle Änderungen in den Konzessionen. Es ging dabei insbesondere um folgende Punkte:

- Sicherstellung, dass alle neu zu erstellenden Bauten und Anlagen die Anforderungen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung sowie alle Baubewilligungserfordernisse inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllen;
- Umfangreiche Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten und finanzielle Sicherstellung derselben, neu auch über das Konzessionsende hinaus.

Sicherstellung der Stabilität der Konzessionen auch unter veränderten Marktbedingungen

Auch im Bereich der Sicherstellung der Stabilität der Konzession unter veränderten Marktbedingungen (z. B. bei einem Wegfall des Salzhandels-Monopols) erfolgten einige Anpassungen:

- Abschaffung der Produktionspflicht, Einführung des Rechts der Schweizer Salinen AG auf Konzessions-Verzicht und einer Entschädigung des Kantons im Falle einer kurzfristigen Ankündigung des Verzichts;
- Keine Differenzierung der Abgaben in Abhängigkeit des Marktumfelds (mit/ohne Salzhandels-Monopol); ersatzlose Streichung entsprechender Leistungswegfall- oder Reduktionsklauseln;
- Kein (An)Kaufrecht des Kantons für betriebsnotwenige Anlagen nach Konzessionsende (dies nicht zuletzt, um bezüglich der Nachsorgepflicht über das Konzessionsende hinaus eine klare und rechtssichere Situation zu schaffen; analog dem Wegfall des Heimfalls im Kanton Aargau).

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Verlängerung der Konzession der Schweizer Salinen AG um 50 Jahre bis zum 31. Dezember 2075 sollen die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, ökologisch gewonnenem Schweizer Salz sichergestellt sowie die positiven wirtschaftlichen Effekte für den Kanton und die Gemeinden fortgesetzt werden. Neu werden die Schweizer Salinen AG sodann stärker in die Pflicht genommen, was den Unterhalt, die Nachsorge und die Sicherstellung der Risiken anbelangt. Mit den ausgehandelten Konzessionsabgaben wird der Kanton zudem angemessen für das erteilte Abbaurecht entschädigt.

2.3. Erläuterungen zur Konzessionsabgabe

2.3.1. Bestehende Vereinbarungen und Konzessionsabgaben

Die ursprünglich vereinbarten Konzessionsabgaben zwischen der Schweizer Salinen AG und den Konzessionskantonen, deren Auskauf im Kanton Aargau per 31. Dezember 1998 und im Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999⁴ und die aktuelle Regelung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

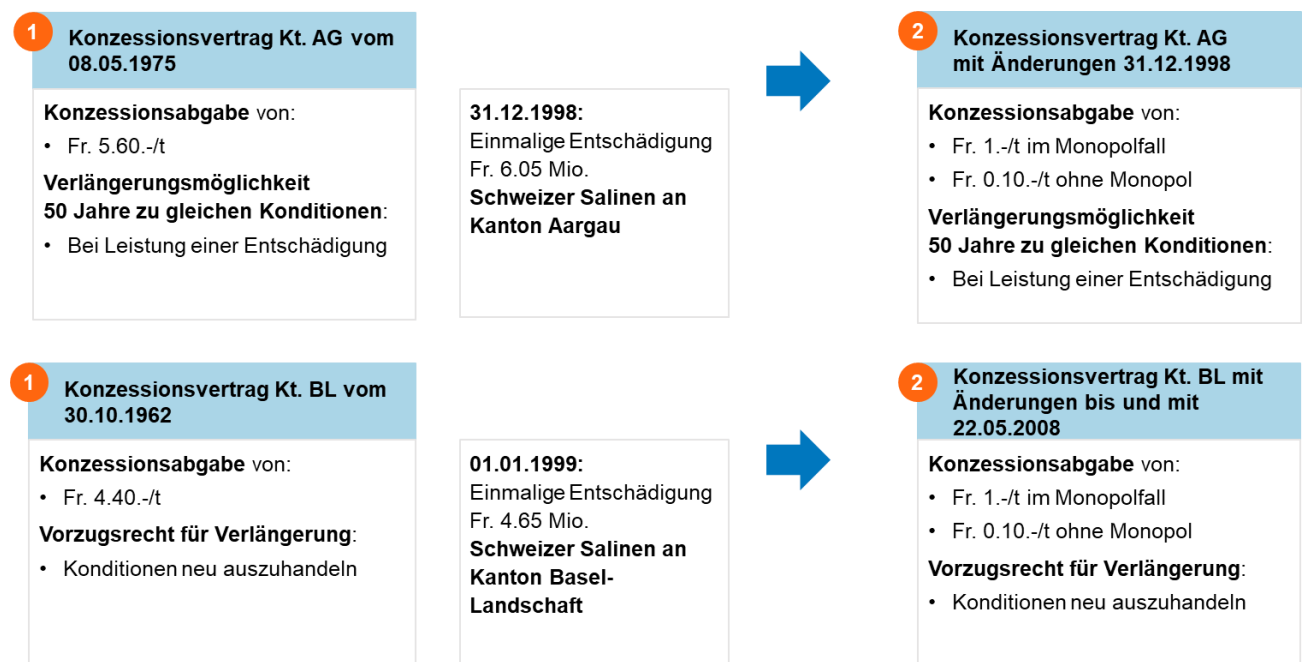


Abbildung 1: Übersicht Konzessionsverträge und Auskauf Konzessionsabgabe

2.3.2. Systematik der Geldflüsse im Bereich des Salzwesens

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgen aus dem Salzwesen folgende Arten von Mittelflüssen an das Gemeinwesen:

- A) Monopol-Abgaben
- B) Dividenden
- C) Unternehmenssteuern

⁴ Beschluss des Landrats vom 12. November 1998, basierend auf der vom 22. September 1998 datierenden Vorlage betreffend Änderung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft (Konzessionsvertrag vom 30. Oktober 1962/29. März 1963 (GS 33.409).

A) Monopol-Abgaben

In der Schweiz gibt es im Bereich des Salzwesens zwei Monopole:

- a) das *Salzabbau*-Monopol; und
- b) das *Salzhandels*-Monopol.

a) *Salzabbau*-Monopol

Bodenschätze gehören der Allgemeinheit⁵, mit anderen Worten: Auf dem Territorium des Kantons Basel-Landschaft hat dieser die ausschliessliche Hoheit über den Abbau der Bodenschätze, d. h. er hat das 'Bergbau-Regal'. Diese Thematik regelt das Gesetz vom 7. Februar 1876 betreffend das Bergbau-Regal⁶, ausdrücklich in § 1 Abs. 1 auch hinsichtlich des Salzes. Da der Kanton den Abbau nicht selbst vornimmt, erteilt er einem Dritten eine staatliche Bewilligung hierzu, die so genannte '*Konzession*', welche endgültig durch den Landrat erteilt wird. Unter anderem sind in der Konzession die hierfür zu entrichtenden Abgaben festzusetzen.

Es gibt zwei Formen von Konzessionsabgaben

- Mengenunabhängige, einmalige → siehe unten Kapitel 2.3.3.
- mengenabhängige, jährliche → siehe unten Kapitel 2.3.4.

sowie

- weitere individuell verhandelbare Abgaben bzw. Entschädigungen → siehe unten Kapitel 2.4.

Die Thematik des *Salzabbau*-Monopols ist *Gegenstand dieser Vorlage*.

Nicht Thema dieser Vorlage ist das

b) *Salzhandels*-Monopol

In der Schweiz besteht ein *Salzhandels*-Monopol, mit anderen Worten: Der Staat hat das ausschliessliche Recht, mit Salz zu handeln. Diese so genannten 'Salz-Regale' sind zulässige Abweichungen vom verfassungsmässigen Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und den Kantonen in der Bundesverfassung ausdrücklich zugestanden.⁷ Die Schweizer Kantone haben diese Salzregale denn auch in ihren Verfassungen festgeschrieben.⁸

Im Jahr 1973 haben die Kantone ihre Salzregale mit der 'Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz' [SGS 382.2] gebündelt und die entsprechende Gebührenerhebung an die damalige 'Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen AG' [heute 'Schweizer Salinen AG'] übertragen. Die Vergütung der Schweizer Salinen AG an die Kantone erfolgt nach einem vereinbarten Schlüssel.

Ebenfalls nicht Thematik dieser Vorlage sind

B) Dividenden

Der Kanton Basel-Landschaft ist Aktionär der obgenannten Schweizer Salinen AG. Diese schüttet jährlich entsprechend dem Geschäftsgang eine Dividende an ihre Aktionäre aus.

Zu den Monopolabgaben und Dividenden vgl. nachstehende Abbildung 2.

⁵ Art. 667 ZGB, BGE 119 Ia 390

⁶ [SGS 381](#)

⁷ Bundesverfassung [SR 101] Art. 94 Abs. 4

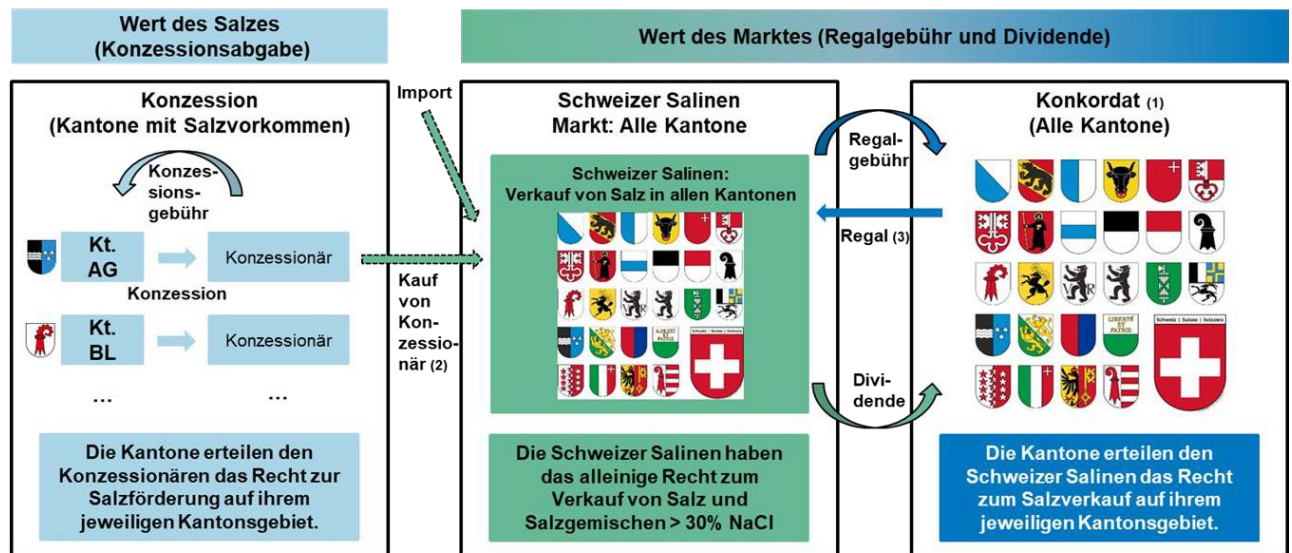
⁸ Im Kanton Basel-Landschaft in dessen Verfassung [SGS 100] im § 126 Abs. 1

Ebenfalls *nicht* Thematik dieser Vorlage sind

C) Unternehmenssteuern

Die Schweizer Salinen AG ist eine privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Pratteln und einer Zweigniederlassung in Rheinfelden/AG. Sie unterliegt der ordentlichen Unternehmensbesteuerung.

Die Konzession gibt nur das Recht zur Salzgewinnung. Das Regal der einzelnen Kantone gibt das Recht zum Salzverkauf in den jeweiligen Kantonen. *Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied im Vergleich z.B. zur Wasserkraft, Kies- oder Kalkabbau.*



(1) Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22.11.1973

(2) Die Schweizer Salinen können vom Konzessionär Salz kaufen, müssen aber nicht. Der Konzessionär kann nur Salz direkt verkaufen, falls er das Regal des jeweiligen Kantons erhält, dazu müsste der jeweilige Kanton aus dem Konkordat austreten.

(3) Regal = Recht zum Verkauf von Salz auf dem jeweiligen Kantonsterritorium

Abbildung 2: Salzspezifische Differenzierung Wertschöpfungskette und Abgaben

2.3.3. Bemessung der einmaligen Konzessionsabgabe

In den ersten Konzessionsverträgen waren teilweise einmalige Entschädigungen für Konzessionsverlängerungen vereinbart und bemessen. Sodann wurden 1998 zusammen mit der Senkung der Konzessionsgebühren Einmalzahlungen mit beiden Kantonen vereinbart. Dabei entfielen von den total 10,6 Millionen Franken, in Abhängigkeit der kantonsvariablen Fördermengen und Restlaufdauern der Konzessionen, deren 6 Millionen Franken auf den Kanton Aargau und 4,6 Millionen Franken auf den Kanton Basel-Landschaft.

Die Konzessionsverträge beider Kantone sehen die Möglichkeit einer einmaligen Entschädigung für die Konzessionsverlängerung vor. Im Kanton Basel-Landschaft ist gestützt auf die bestehende Vereinbarung im Falle einer Konzessionsverlängerung über die Bedingungen für die Verlängerung zu verhandeln. Das geltende Gesetz zum Bergbau-Regal des Kantons Basel-Landschaft trifft keine weiteren Einschränkungen zur Bemessung der Konzessionsabgabe und lässt den entsprechenden Verhandlungsspielraum offen. Somit ist sowohl eine einmalige Abgabe für eine Konzessionsverlängerung wie auch zusätzlich oder alternativ eine mengenabhängige Konzessionsabgabe zulässig.

Die möglichen Bemessungsarten und -bandbreiten sind gross. Leitgedanken für die Bemessung soll sein, dass die Gleichbehandlung der Konzessionskantone gewährleistet ist und eine Bemessungsform gefunden wird, die für die übrigen 24 Kantone, das Fürstentum Liechtenstein und die übrigen beiden Staatsebenen nachvollziehbar ist und als gerecht empfunden wird.

Die Absatzgebiete jedes einzelnen Kantons mit seinen jeweiligen Konsumentinnen und Konsumenten tragen dazu bei, dass Investitionen für die Zukunft getätigt werden können und im Regelfall den Eigentümern eine marktübliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Somit hat jeder einzelne Kanton innerhalb des Verbunds zur Nutzung der Skaleneffekte einen Wert für die Schweiz, welcher dem auf seinem Territorium erzielten Absatz respektive Gewinn entspricht.

Der mit einem einzelnen Standortkanton maximal generierbare Gewinn während der Konzessionsdauer bildet die theoretische Obergrenze für eine Vergütung für die Gewährung einer Konzessionsverlängerung. Denn dies entspricht den maximalen Opportunitätskosten, falls man sich mit einem Standortkanton nicht einigen könnte.

Die Abgabe für die Konzessionsverlängerung wird auf die Hälfte des mit dem jeweiligen Standortkanton maximal entgangenen Gewinns festgesetzt. Die Halbierung beruht einerseits auf dem gemeinsamen Verständnis, dass sich die Standortkantone und die Schweizer Salinen AG das Risiko hälftig teilen, dass diese Gewinne nicht realisiert werden können. Andererseits wird dem Umstand der Vorauszahlung Rechnung getragen: die Entrichtung der einmaligen Konzessionsabgabe erfolgt zu Beginn der verlängerten Konzessionsdauer und somit vor Anfallen der Gewinne.

Für die Berechnung des maximalen Gewinns wird auf die Vorgaben durch den Preisüberwacher an die Schweizer Salinen AG abgestellt: Der Preisüberwacher hat die Aufgabe, den maximalen Gewinn so zu bemessen, dass notwendige Investitionen zur Sicherstellung des Überlebens der Gesellschaft aus eigenen Mitteln getätigt werden können. Dies ergibt eine solide Grundlage für die Kalkulation des maximalen Gewinns während der Konzessionsdauer. Der mit dem Preisüberwacher festgelegte maximale Gewinn beträgt 11,2 Millionen Franken pro Jahr nach Steuern.

Der über die Jahre 2007 bis 2018 gemittelte Anteil des Kantons Basel-Landschaft an dem in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verkauften Salz beträgt 6,08 Prozent und derjenige des Kantons Aargau 5,44 Prozent.

Die einmalige Abgabe für die Konzessionsverlängerung für den Kanton Basel-Landschaft (einmalige Konzessionsabgabe) errechnet sich somit wie folgt: $\frac{1}{2} * 11.2 \text{ Mio.} * 6.08\% * 50 \text{ Jahre} = \text{CHF } 17.0 \text{ Mio.}$

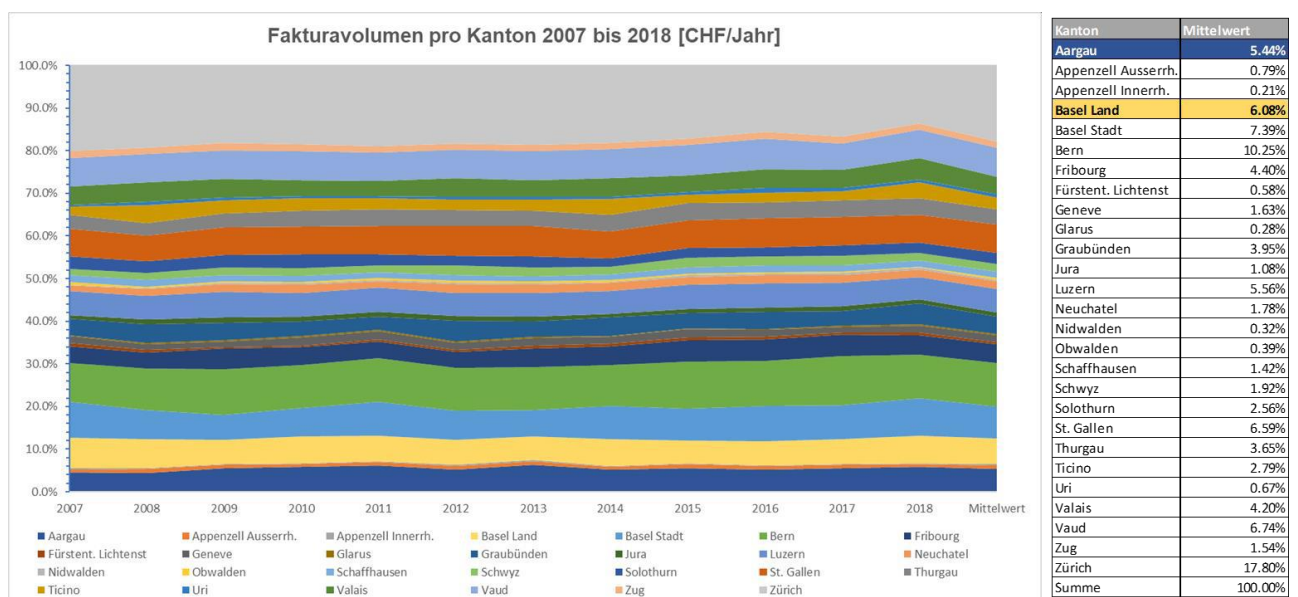


Abbildung 3: Fakturavolumen pro Kanton 2007 bis 2018

Die Plausibilisierung anhand der im Jahr 1998 mit den beiden Kantonen Aargau und Basel-Landschaft verhandelten Einmalzahlung (Total 10,6 Millionen Franken, davon 6 Millionen Franken für

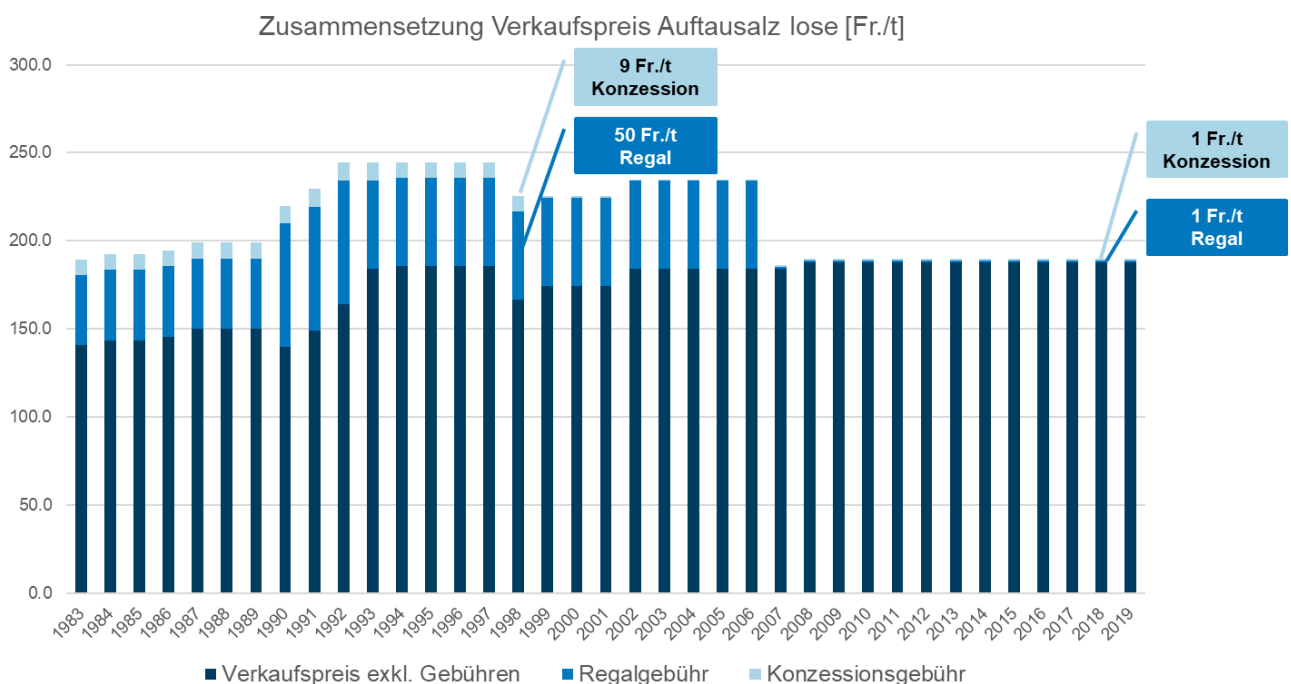
den Kanton Aargau (bis inkl. 2025, somit für 27 Jahre) und 4,6 Millionen Franken für den Kanton Basel- Landschaft (bis inkl. 2013, somit für 15 Jahre)) zeigt, dass die Grössenordnung der Zahlung für eine Konzessionsverlängerung von 50 Jahren in beiden Kantonen auch in Bezug zu den letztmalig verhandelten Beträgen verhältnismässig ist.

2.3.4. Bemessung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe

Diejenigen Kantone, in welchen Salz abgebaut wird, partizipieren nebst den einmaligen Konzessionsabgaben, den Regalgebühren und den Steuereinnahmen zusätzlich mit einer mengenabhängigen Konzessionsabgabe, die heute über die verkauften Mengen, künftig über die abgebauten Mengen bemessen wird.

Die Höhe der Regalgebühren an die Kantone war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand politischer Debatten und bot Argumente, um das Salzhandelsmonopol und die für den Endverbraucher resultierenden Preise in Frage zu stellen. Durch eine markante und schrittweise Senkung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben konnten die Preise sowohl nominal wie auch real gesenkt werden.

Die Gründe, welche in der Vergangenheit zur Senkung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben führten, bestehen auch heute und werden mutmasslich auch in Zukunft fortbestehen. Mehrheitsfähige Argumente für die Erhöhung von Regalgebühren und Konzessionsabgaben sind deshalb aktuell nicht erkennbar. Eine Erhöhung von Regalgebühren oder Konzessionsabgaben würde langfristig unweigerlich zu Preissteigerungen in gleicher Höhe führen.



Obige Darstellung bezieht sich auf die Konzessionsabgabe im Kanton Basel-Landschaft, diejenige im Kanton Aargau lag in einem vergleichbaren Bereich.

Abbildung 4: Zusammensetzung Verkaufspreis Auftausalz lose [CHF/t]

Sowohl im Kanton Aargau wie auch im Kanton Basel-Landschaft wird eine Konzessionsverlängerung zu weitgehend gleichen Bedingungen angestrebt. Es wird somit weder eine Senkung der Konzessionsabgabe, welche über die vollzogenen Senkungen der Regalgebühren im Vergleich zu den Konzessionsabgaben begründet werden könnte; noch eine Erhöhung der Konzessionsabgabe, welche mit der ursprünglichsten Konzessionsvereinbarung hergeleitet werden könnte, vorgeschlagen.

Die mengenabhängige Konzessionsabgabe soll somit unverändert bei CHF 1/t belassen, jedoch zusätzlich indexiert werden mittels des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).

Dies ermöglicht den 26 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein, die Schweiz weiterhin mit kostengünstig produziertem Salz aus einheimischer Produktion zu versorgen und auch bei einem Wegfall des Handelsmonopols hinsichtlich der Abgaben gleich lange Spiesse wie die umliegenden Länder zu haben und so eine zuverlässige, nachhaltige Versorgung der Schweiz mit Salz aus einheimischer Produktion und kurzen Transportdistanzen zu gleichbleibenden Preisen sicherzustellen.

2.4. Erläuterungen zur Vereinbarung mit der Schweizer Salinen AG

2.4.1. Generelle Erläuterungen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Juni 2021 die FKD ermächtigt, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, welche die in Ziff. 2.5 erläuterten Bedingungen der Konzessionsverlängerung umfasst. Diese Vereinbarung tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass der Landrat des Kantons Basel-Landschaft der Konzessionsverlängerung zustimmt.

Neben den Bedingungen der Konzessionsverlängerung enthält die Vereinbarung die Übereinkunft der Parteien, den Verzicht des Kantons Basel-Landschaft auf die Ausübung des bestehenden Kaufrechts mittels Zahlung von 4 Millionen Franken zu entschädigen. In einer parallelen Vereinbarung mit dem Kanton Aargau erhält dieser eine Heimfallverzichtsentschädigung in der Höhe von 14,8 Millionen Franken. Nachfolgend werden die beiden zusätzlichen Entschädigungen erläutert und einander gegenübergestellt.

2.4.2. Kaufrecht vs. Heimfall

Dem Kanton Basel-Landschaft steht gemäss geltendem Konzessionsvertrag ein Kaufrecht zu (§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2). Bei Ablauf der Konzessionsdauer oder mit Widerruf der Konzession durch den Kanton kann dieser die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen von der Schweizer Salinen AG zum wirklichen Verkaufswert erwerben. Das Kaufrecht umfasst die «gesamten unter die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien»; «unter die Konzession fallend» sind Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole, also alle Anlagen und Einrichtungen, die notwendig sind, um die Sole aus den Kavernen in die Saline zu bringen. Das Kaufrecht ist eine Folge von § 4 des Gesetzes über das Bergbau-Regal. Demnach ist dem Kanton ein Ankaufsrecht vorzubehalten «unter geeigneten, genauer zu bestimmenden Bedingungen». Das in der geltenden Konzession enthaltene Kaufrecht beruht auf dem Gedanken, den Abbau nach Erlöschen der Konzession selber weiterzuführen oder einem Dritten eine neue Konzession zu erteilen.

Die geltende Konzession im Kanton Aargau sieht im Unterschied zur Regelung in Basel-Landschaft vor, dass die konzessionierten Anlagen bei Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich an den Kanton übergehen (sog. Heimfall). Die Schweizer Salinen AG kann dieses Heimfallsrecht gegen eine einmalige Entschädigung abgelden und die Konzession dadurch um weitere 50 Jahre verlängern.

Die Rechtslage in den beiden Kantonen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	Geltende Regelung BL	Geltende Regelung AG
Eintreten Kaufrechtsfall bzw. Heimfall	Mit Ablauf der Konzessionsdauer oder bei Widerruf der Konzession durch Kanton	Mit Ablauf der Konzessionsdauer
Entgeltlichkeit vs. Unentgeltlichkeit	Entgeltlicher Übergang => im Unterschied zu AG ist Kaufpreis geschuldet	Unentgeltlicher Übergang
Höhe Kaufpreis	Wirklicher Verkaufswert	Keine Regelung (da unentgeltlich)
Folge der Konzessionsverlängerung für Kaufrecht bzw. Heimfall	Keine Regelung => Bedingungen der Konzessionsverlängerung sind zu verhandeln (§ 12 Abs. 2)	Einmalige Abgeltung des Heimfalls durch Schweizer Salinen AG
Höhe Entschädigung		Festlegung im gegenseitigen Einvernehmen

In folgenden Aspekten bestehen somit Unterschiede:

- Der Kanton Aargau erhält die Anlage mit Konzessionsablauf unentgeltlich, während der Kanton Basel-Landschaft einen Kaufpreis zu entrichten hat;
- Die Schweizer Salinen AG kann den Heimfall im Kanton Aargau abwenden, indem sie diesen finanziell abgilt und die Konzession dadurch um weitere 50 Jahre verlängert;
- Der Kanton Basel-Landschaft ist befugt, die Bedingungen der Konzessionsverlängerung zu verhandeln, auch mit Bezug auf das Kaufrecht.

Gemeinsam ist den beiden Regelungen, dass:

- das Kaufrecht bzw. der Heimfall mit Ablauf der Konzessionsdauer per 31. Dezember 2025 eintreten würde; und
- die Höhe der Abgeltung zu verhandeln ist.

2.4.3. Keine Geltendmachung des Kaufrechts

Seitens des Kantons stellt sich im Hinblick auf das Ende der Konzessionsdauer am 31. Dezember 2025 die Frage, ob er – anstelle der Konzessionsverlängerung – von seinem Kaufrecht Gebrauch machen will. Dieselbe Frage stellt sich im Hinblick auf das Ende einer verlängerten Konzessionsdauer am 31. Dezember 2075. Aufgrund der in Ziff. 2.3.2 erläuterten besonderen Situation des Salzhandelsmonopols ist die Schweizer Salinen AG momentan das einzige Unternehmen, das in der Lage ist, das Salz gewinnbringend abzubauen und zu vermarkten. Der Kauf der Anlagen per Ende 2025 und deren anschliessender Verkauf mit Neukonzessionierung an einen Dritten dürfte an mangelnden Kaufinteressenten scheitern. Hinzu kommt, dass mit dem Kauf der Anlagen auch die damit verbundenen Verpflichtungen mit übernommen werden.

Im Hinblick auf die Ausübung des Kaufrechts per Ende 2075 ist zusätzlich in Betracht zu ziehen, dass zu diesem Zeitpunkt die Salzlager im Kanton vermutlich ausgeschöpft sein werden.

Aufgrund dieser Überlegungen ist das Interesse des Kantons gering, das Kaufrecht auszuüben oder im verlängerten Konzessionsvertrag fortzusetzen. Im Interesse des Kantons wurde deshalb mit

der Schweizer Salinen AG eine Entschädigung verhandelt, die in Anlehnung an die Entschädigung an den Kanton Aargau festgelegt wurde. Bei der Höhe der Abgeltung sind allerdings die in Ziff. 2.4.2 erläuterten Unterschiede zwischen den kantonalen Regelungen zu beachten.

2.4.4. Höhe der Abgeltung

Die Abgeltung des Kaufrechts wurde in der Höhe von 4 Millionen Franken vereinbart. Das Abstellen auf herkömmliche Bewertungsmethoden war schwierig bzw. unmöglich. Der Betrag ergab sich deshalb auf Basis folgender Überlegungen:

- Die Bewertung des Kaufrechts in Analogie zur Bewertung übriger Optionen (anhand der Volatilität des Preises des Kaufobjekts) scheitert an der fehlenden Datenbasis. Zwar bestehen für Grundstücke und herkömmliche Immobilien grundsätzlich Basisdaten, betreffend die für die Konzessionstätigkeit notwendigen Immobilien und Anlagen aufgrund des solitären Charakters der Schweizer Salinen jedoch nicht. Da die Preisbildung im Grundstücksmarkt objektweise erfolgt und im Vergleich zu anderen Gütern kein offener Markt mit täglichen Preisen besteht, fehlt es an einer Datenbasis zur Bemessung der Preisvolatilitäten und somit zur Ableitung des Zeitwerts der Option.
- Eine effektive Ermittlung des Verkehrswerts dürfte daran scheitern, dass sich keine ernsthaften Bieter finden liessen und sich somit eine Schwierigkeit in der effektiven Bemessung des Verkehrswerts ergibt. Der Verkehrswert liesse sich somit primär anhand von bezahlten Preisen von Vergleichsgrundstücken herleiten. Es ist davon auszugehen, dass hier ein Interpretationsspielraum entstünde und schlussendlich der wirkliche Verkaufspreis richterlich festgelegt würde
- Bei einer richterlichen Festlegung des wirklichen Verkaufspreises ist mit einer gewissen Streubreite zu rechnen, die für beide Parteien Rechtsunsicherheit mit sich bringt. Mit der Einigung auf einen Betrag besteht ein solches Prozessrisiko nicht mehr.
- Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen rechtfertigen ein unterschiedliches Verhandlungsergebnis in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft; Einfluss auf deren Bewertung hat insbesondere die Tatsache, dass das Kaufrecht ein entgeltliches Recht verleiht, während der Heimfall unentgeltlich ist.
- Nach Ablauf der verlängerten Konzessionsdauer besteht die Möglichkeit, dass das Kaufrecht keinen oder – aufgrund der zu übernehmenden Verpflichtungen – einen negativen Wert hat.

2.5. Erläuterungen zum Konzessionsvertrag

2.5.1. Titel

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft</p> <p>(Konzessionsvertrag)</p> <p>vom 29. März 1963</p>	<p>Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen der Schweizer Salinen AG über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft</p> <p>(Konzessionsvertrag)</p>

Im Titel der Konzession wird die ehemalige Firma Schweizerische Rheinsalinen auf die seit März 2014 geltende Fassung Schweizer Salinen AG angepasst.

2.5.2. Ingress

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p><i>Fussnote 1: Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.</i></p>	<p>Die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft ⁴⁾ und die Schweizer Salinen AG ⁵⁾, gestützt auf § 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 2 des Gesetzes betreffend das Bergbau-Regal vom 7. Februar 1876,</p> <p>beschliessen:⁸⁾</p> <p><i>Fussnote 4: Durch RRB xy vom dd ermächtigt zur Unterzeichnung dieser Vertragsänderung gemäss Vereinbarung vom dd.</i></p> <p><i>Fussnote 5: Rechtsnachfolgerin der Schweizerischen Rheinsalinen.</i></p> <p><i>Fussnote 8: Vom Landrat am 11. März 1963 genehmigt.</i></p>

Der Konzessionsvertrag verfügte bisher nicht über einen Ingress. Er verwies lediglich in einer Fussnote auf die Genehmigung durch den Landrat. Mit der Konzessionsverlängerung werden ein Ingress und darin ein Verweis auf die relevanten Rechtsgrundlagen ergänzt. In Fussnoten werden die Zuständigkeiten zur Unterzeichnung erläutert. An der Genehmigung durch den Landrat und dessen Zuständigkeit ändert sich nichts.

2.5.3. § 1 Verleihung der Konzession

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² Das Ausbeutungsrecht ist ein alleiniges und ausschliessliches. Es ist demnach während der ganzen Dauer dieser Konzession jedermann und auch dem Kanton untersagt, im Kanton Basel-Landschaft Steinsalzlager oder Sole (NaCl) zu erforschen oder zu erschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlager oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen.</p>	<p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft, nachstehend «Kanton» genannt, erteilt der Aktiengesellschaft Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen <u>Schweizer Salinen AG</u>, nachstehend «Saline» genannt, mit Sitz in Schweizerhalle <u>Pratteln</u>, das Recht, die Salzlager der auf beiliegendem Kartenausschnitt blau und rot umrandeten <u>eingefärbten</u> Gebiete der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Liestal, Münchenstein, Muttenz und Pratteln auszubeuten und die Produkte unter Währung des basellandschaftlichen Salzregals und Salzmonopols zu verwerten.</p> <p>² <i>[Unverändert]</i></p> <p>³ Vorbehalten bleibt das Recht des Kantons, <u>im Konzessionsgebiet Erkundungen zu Rohstoffen und (hydro)geologische Abklärungen durchzuführen. Er spricht sich bei Bohrungen ins Salzlager mit der Saline ab. während der letzten 5 Jahre der Vertragsdauer die Frage des Vorhandenseins von Salzlager oder von Sole ausserhalb des in § 2 umschriebenen Gebietes zu prüfen.</u></p> <p>⁴ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen ändern, können die Vertragspartner die Konzession durch Zusatzverträge den neuen Gegebenheiten anpassen. Zusatzverträge werden befristet oder unbefristet abgeschlossen und durch das Erlöschen der vorliegenden Konzession ausser Kraft gesetzt.</p>

§ 1 Abs. 1 des Konzessionsvertrags enthält die Erteilung der Konzession durch den Kanton an die Schweizer Salinen AG. Er beschreibt das ihr verliehene Recht, die Salzlager im definierten Konzessionsgebiet auszubeuten. Die Änderungen in Absatz 1 sind formeller Natur:

Firma und Sitz werden an den aktuellen Handelsregistereintrag angepasst.

Der bisherige Beschrieb des relevanten Kartenausschnitts bezog sich ausschliesslich auf das im Jahr 1963 festgelegte Konzessionsgebiet; dieses ist in der ursprünglichen Karte rot und blau eingezeichnet. Bei den seither erfolgten Anpassungen des Konzessionsgebiets (s. dazu Ziff. 2.5.4) war die gewählte Formulierung bereits nicht mehr zutreffend. Deshalb wird neu auf die eingefärbten Gebiete verwiesen.

Der am Schluss von Absatz 1 bisher enthaltene Verweis auf das Salzregal bzw. Salzhandelsmonopol stammt aus einer Zeit vor dem Salzkonkordat. Mit Abschluss des Konkordats verlor die Formulierung ihren Regelungsgehalt und kann deshalb gestrichen werden.

Der unveränderte **§ 1 Abs. 2** präzisiert das verliehene Ausbeutungsrecht dahingehend, dass es sich um ein alleiniges und ausschliessliches handelt. Keine andere Firma und auch nicht der Kanton selber darf auf Kantonsgebiet Salz oder Sole (NaCl) erforschen oder erschliessen. Diese Regelung zum Ausbeutungsrecht steht nicht im Widerspruch zu **§ 1 Abs. 3**, der die Erkundung des Untergrunds betrifft.

§ 1 Abs. 3 regelt das Recht des Kantons zur Erkundung des Untergrunds im Konzessionsgebiet. Die neue Formulierung präzisiert dieses Recht und dehnt es gegenüber der bisherigen Regelung aus: neu ist das Erkundungsrecht weder zeitlich noch sachlich begrenzt. Der Kanton darf im Konzessionsgebiet also während der gesamten Konzessionsdauer Erkundungen jeglicher Art durchführen. Bei Bohrungen im Salzlager spricht er sich mit der Saline ab.

§ 1 Abs. 4 ist eine Regelung, die inhaltlich bisher in **§ 6 Abs. 3** enthalten war, allerdings besser zu § 1 passt. «Zusatzverträge» entsprechen den «Zusatzprotokollen», die bereits in der Vergangenheit vereinbart und vom Landrat beschlossen wurden; reine Vollzugsvereinbarungen sind in § 17 Abs. 3 geregelt und bedürfen keines Landratsbeschlusses.

2.5.4. § 2 Konzessionsgebiet

Bisher	Neu
<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p>	<p>¹ Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29.-März 1962, dessen Ergänzungen sowie <u>das Zusatzprotokoll (konsolidiert im Hinblick auf die Zusatzprotokolle Konzessionsverlängerung per 1. Januar 2026)</u> werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p>
<p>² Der beiliegende von den Vertragspartnern unterzeichnete Kartenausschnitt vom 29. März 1962, dessen Ergänzungen sowie die Zusatzprotokolle werden als Bestandteile dieses Vertrages erklärt.</p>	<p>² In der Ausdehnung der <u>blau und rot umrandeten Grubenfelder eingefärbten Gebiete</u> steht der Saline das volle und unbedingte Eigentumsrecht an den Vorkommen von Steinsalz und Sole zu.</p>
<p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, keine Bohrarbeiten ausserhalb dieses Gebietes vorzunehmen.</p>	<p>³ Ihrerseits verpflichtet sich die Saline, <u>keine Bohrarbeiten im Kanton Basel-Landschaft keinen Salzabbau ausserhalb dieses Gebietes dieser Gebiete</u> vorzunehmen.</p>

Die Verlängerung der Konzession wurde unter der Voraussetzung verhandelt, dass das Konzessionsgebiet unverändert bleibt. Zum heutigen Zeitpunkt besteht aus Sicht des Kantons wie auch der Schweizer Salinen AG kein Grund, diesbezüglich an der Konzession eine Änderung vorzunehmen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Konzession für ein bestimmtes Gebiet nicht automatisch bedeutet, dass dort Salz abgebaut werden kann. Konkrete Abbauvorhaben unterstehen einem umfangreichen Bewilligungsverfahren nach dem jeweils geltenden Umwelt- und Bewilligungsrecht. Weitere Ausführungen dazu befinden sich in Ziff. 2.7.2 sowie in den Ausführungen des Regierungsrats im Rahmen der [Interpellation 2018/836 «Verantwortlichkeiten Bohrbeurteilung Schweizer Salinen AG?»](#) (eingereicht durch Christine Frey am 27. September 2018).

Anlässlich der Konzessionserteilung im Jahr 1963 wurde das Konzessionsgebiet handschriftlich in einer Karte im Massstab 1:100'000 eingezeichnet; alte und neue Gebiete wurde in den Farben blau (für bisherige) und rot (für neue) gekennzeichnet. Das Konzessionsgebiet wurde sodann mit Zusatz zum Konzessionsvertrag vom 16. Dezember 1975⁹ im Gebiet Zinggibrunn erweitert. Mit einem weiteren Zusatz zum Konzessionsvertrag vom 13. Dezember 1988¹⁰ erfolgte der Abtausch

⁹ [SGS 381.4](#)

¹⁰ [SGS 381.6](#)

von Gebieten innerhalb des Gemeindegebiets Muttenz. Da diese Änderungen zwar einzeln beschlossen, aber nie in einer konsolidierten Karte erfasst wurden, wird dies mit der vorliegenden Konzessionsverlängerung nachvollzogen. Auf Basis der historischen Karten wurde eine konsolidierte Karte im Massstab 1:35'000 erstellt, die als Anhang der Konzession beigegeben wird. Da die neue Karte eine genauere Abbildung des Konzessionsgebiets gegenüber der handschriftlichen Festlegung im Jahr 1963 ermöglicht, wird der Kantonale Richtplan (KRIP) bei dessen nächster Anpassung entsprechend fortgeschrieben.

2.5.5. § 3 Expropriationsrecht

Bisher	Neu
¹ Der Erwerb des nötigen Grundeigentums und anderer damit zusammenhängender Rechte ist Sache der Saline. Es steht ihr das Recht der Expropriation zu.	¹ [Unverändert]

§ 3 wird unverändert beibehalten. Die Schweizer Salinen AG hat im Kanton Basel-Landschaft noch nie von ihrem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht.

2.5.6. § 4 Bergregal

Bisher	Neu
¹ Werden bei Bohrungen andere Rohstoffe als Steinsalz oder Sole gefunden, so behält sich der Kanton, sofern es sich um Stoffe handelt, die dem Bergregal unterstehen, die freie Verfügung über deren Ausbeutung vor.	¹ [Unverändert]
² Beabsichtigt der Kanton zu einer Ausbeutung anderer Rohstoffe oder Bodenschätze zu schreiten, so hat er sich mit der Saline über Ort und Durchführung dieser Ausbeutung zu verständigen, um die Gewinnung des Salzes nicht zu erschweren oder sogar zu verunmöglichen.	² [Unverändert]
³ Für den Fall, dass der Kanton diese Bodenschätze entweder selbst ausbeutet oder durch Dritte ausbeuten lässt, hat der Kanton der Saline einen angemessenen Teil der ihr durch die betreffende Bohrung nachweisbar entstandenen Kosten zu vergüten.	³ [Unverändert]
⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche Einsicht in die Bohrprofile.	⁴ Der Kanton hat Anspruch auf vertrauliche <u>kann vertraulich</u> Einsicht in die Bohrprofile <u>und in geologische Erkundungsberichte nehmen und diese nach vorgängiger Information der Saline für geologische Fragestellungen und für die Erstellung von geologischen Modellen weiterverwenden.</u>

§ 4 Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert bestehen. Sie konkretisieren das Bergregal des Kantons und damit dessen Recht, Rohstoffe im Untergrund des Kantons Basel-Landschaft abzubauen.

Das in § 4 Abs. 4 bereits enthaltene Einsichtsrecht des Kantons in Bohrprofile wird auf geologische Erkundungsberichte ausgedehnt. Ebenso darf der Kanton diese in Zukunft für bestimmte

Zwecke weiterverwenden. Dies ist für die weitere geologische Erkundung der Region äusserst wertvoll.

2.5.7. § 4a Verfahren und Bewilligungen

Bisher	Neu
	<p>¹ Der Salzabbau und die Schlammverpressung durch die Saline stehen unter dem Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach jeweils geltendem Recht.</p> <p>² Im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren erstellt die Saline eine umfassende Analyse der Risiken und ermittelt die kritischen Punkte für den Betrieb und die Überwachung der Prozesse, insbesondere mittels geologischer und hydrogeologischer Abklärungen.</p> <p>³ Die Methodik und Berechnungen, die im Rahmen der Bewilligungsverfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung kommen, richten sich nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik.</p> <p>⁴ Können innerhalb des Konzessionsgebiets für den Salzabbau oder die Schlammverpressung keine Bewilligungen gemäss Abs. 1 erteilt werden, trifft den Kanton keine Entschädigungspflicht.</p>

§ 4a wird neu in den Konzessionsvertrag aufgenommen. Damit wird auch im Rahmen der Konzession klargestellt, dass alle neu zu erstellenden Bauten und Anlagen die Anforderungen der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung sowie Baubewilligungserfordernis inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllen müssen. Zum Verhältnis zwischen Konzession und Bewilligung vgl. die Ausführungen in Ziff. 2.7.2.

2.5.8. § 5 Haftung und Finanzierung

Bisher	Neu
<p>§ 5 Haftung</p> <p>¹ Für alle Schäden und Ansprüche, welche dem Kanton oder Dritten durch die Ausübung der Konzessionsrechte, insbesondere durch Bohrungen, Auslaugungen und Senkungen entstehen können, haftet ausschliesslich die Saline.</p> <p>² Sie lehnt jedoch grundsätzlich jede Haftung ab für Senkungsschäden, die an Bauten und Installationen aller Art entstehen könnten, welche trotz Kenntnis der Senkungsrisiken auf ihr gehörendem oder ihr enteignetem Land errichtet wurden.</p>	<p>§ 5 Haftung und Finanzierung</p> <p>¹ [Unverändert]</p> <p>² [Unverändert]</p>

	<p>³ Die Saline stellt sicher, dass der Betrieb, die Nachsorge und der Rückbau der für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole finanziert und Haftungsrisiken hinreichend abgesichert sind. Der Kanton kann entsprechende Sicherstellung verlangen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wie bereits unter der laufenden Konzession wird auch in Zukunft die Schweizer Salinen AG für alle Schäden und Ansprüche haften, die durch Ausübung der Konzessionsrechte entstehen können.

Neu geregelt wird in **§ 5 Abs. 3** eine Pflicht der Schweizer Salinen AG, die Finanzierung des Betriebs, der Nachsorge und des Rückbaus sicherzustellen. Dies betrifft die für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen zur Förderung und zum Transport von Sole; das heisst alle Anlagen und Einrichtungen, die notwendig sind, um die Sole aus den Kavernen in die Saline zu bringen. Zudem trifft die Schweizer Salinen AG neu eine Pflicht, Haftungsrisiken hinreichend abzusichern.

Der Kanton hat von der «kann»-Bestimmung in **§ 5 Abs. 3 Satz 2** bereits Gebrauch gemacht, indem das Konzept zu den finanziellen Sicherheiten vom 31. Mai 2021 verabschiedet wurde. Demnach tätigt die Schweizer Salinen AG einerseits Rückstellungen, um die Kosten ihrer Nachsorgeverpflichtungen sicherzustellen. Damit diese Kosten auch im Falle eines Konkurses gedeckt sind, bestellt sie zugunsten der Kantone Basel-Landschaft und Aargau Grundpfandrechte auf nicht betriebsnotwendige Liegenschaften. Andererseits schliesst die Schweizer Salinen AG eine umfassend ausgestaltete Versicherung von Störfallrisiken (aus Bau, Betrieb und Nachsorge) ab.

2.5.9. § 6 Unterhaltungspflichten

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>§ 6 Unterhaltungs- und Produktionspflichten, Nivellements</p> <p>¹ Die Saline ist verpflichtet, die Anlagen während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.</p> <p>² Sie hat ihre Gesamtproduktion an Salz und Sole auf die Salinen der Kantone Basel-Landschaft und Aargau annähernd zu gleichen Teilen zu verteilen, solange die Produktionsbedingungen und Lieferungsmöglichkeiten in beiden Kantonen im wesentlichen dieselben sind.</p> <p>³ Falls sich während der Dauer dieser Konzession wesentliche Rahmenbedingungen verändern, können die Vertragspartner den Vertrag den neuen Gegebenheiten anpassen. Insbesondere soll in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung mit dem Kanton Aargau gesucht werden.</p>	<p>§ 6 Unterhaltungspflichten</p> <p>¹ Die Saline ist verpflichtet, die <u>für die konzessionierte Nutzung notwendigen Anlagen gemäss § 5 Abs. 3</u> während der ganzen Konzessionsdauer zu betreiben und <u>Betriebsdauer</u> in gutem betriebsfähigen Zustande zu erhalten.</p> <p>² [Aufgehoben]</p> <p>³ [Aufgehoben]</p>

<p>⁴ Die Rheinsalinen überwachen die Erdoberfläche ihrer Ausbeutungsareale. Zu diesem Zweck führen sie jedes Jahr Präzisionsnivelllements durch oder lassen sie durchführen. Die Ergebnisse dieser Vermessungen stehen der Baudirektion des Kantons zur vertraulichen Einsichtnahme zur Verfügung.</p>	<p>⁴ [Aufgehoben]</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

Die Konzession sieht in der Verlängerungsfassung in **§ 6 Abs. 1** keine Produktionspflicht der Saline mehr vor. Insbesondere in Anbetracht der zukünftig zu erwartenden wärmeren Winter ist eine solche von der Versorgungssicherheit her nicht notwendig und mithin anachronistisch. Die daraus folgende Überproduktion ohne Flexibilität würde die Saline zudem in unhaltbarem Masse vor wirtschaftliche (Produktion ohne kurz- und mittelfristige Absatzmöglichkeit) und logistische (insbesondere Lagerungsproblematik) Schwierigkeiten stellen, sodass sich eine Produktionspflicht in ihrer Umsetzung als nicht praktikabel resp. machbar erwiese. So oder so wäre eine solche Pflicht, auch wenn sie statuiert würde, rechtlich nur schwer durchsetzbar.

Bestehen bleibt die Pflicht der Saline zum Unterhalt der für die Förderung und den Transport von Sole erforderlichen Anlagen während der (verlängerten) Konzessionsdauer.

§ 6 Abs. 3 ist neu in **§ 1 Abs. 4** geregelt. Auf Satz 2 wird in der neuen Fassung jedoch verzichtet, da die Kantone bei ihren Verhandlungen frei sein sollen.

§ 6 Abs. 4 ist neu in **§ 6a** geregelt.

2.5.10. *§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten*

Bisher	Neu
	<p>§ 6a Überwachungs- und Nachsorgepflichten</p> <p>¹ Die Saline überwacht und dokumentiert während der Betriebsphase und in der Nachsorge der Salzlaugung die in der Analyse der Risiken ermittelten kritischen Punkte.</p> <p>² Die Saline erstattet dem Kanton einmal pro Jahr Bericht über alle durchgeführten Monitorings insbesondere zur Grundwasserüberwachung, zur Geländevermessung und zur Kavernenvermessung und -stabilität sowie über besondere Gegebenheiten bei der Salzlaugung und der Schlammverpressung.</p> <p>³ Die Saline übermittelt dem Kanton alle Monitoringdaten nach dem etablierten Stand von Wissenschaft und Technik. Der Kanton ist berechtigt, die Daten für Arbeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden und zu publizieren.</p> <p>⁴ Die Überwachungs- und Nachsorgepflicht der Saline dauert so lange, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laugungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.</p>

	<p>⁵ Die Saline hat Bohrlöcher zur Gewährleistung der Nachsorge zu unterhalten und darf diese nur mit Zustimmung des Kantons verschliessen.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Neu aufgenommen werden in **§ 6a** umfangreiche Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten der Saline, sowohl für die Betriebs- als auch die Nachsorgephase. Diese dauern bis zum Eintritt stabiler Verhältnisse an, und die entsprechenden Tätigkeiten dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Kanton eingestellt werden.

Die Saline ist verpflichtet, ein umfassendes Überwachungs- und Nachsorgekonzept zu erstellen, das die Bedürfnisse des Kantons Basel-Landschaft aufnimmt und verbindlich regelt. Damit besteht für beide Seiten Rechtssicherheit. Das «Generelle Überwachungs- und Nachsorgekonzept für die Solfelder der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft» wurde unter Einbezug des Amts für Umweltschutz und Energie mit Datum vom 31. Mai 2021 verabschiedet. Dieses bildet den Stand der Technik als Basis für die Baubewilligungsverfahren und die Regelzeitdauern der Nachsorge ab. Es beschreibt allgemein die Massnahmen, die die Schweizer Salinen AG während der Planungs- und Erkundungsphase, der Bauphase, der Betriebs- und der Nachsorgephase zu ergreifen hat. Auf Basis dieses generellen Konzepts wird pro Abbaugbiet jeweils auch ein lokations-spezifisches Konzept erarbeitet. Hinzu kommen schliesslich noch Untersuchungen und Massnahmen, die im konkreten Baubewilligungsverfahren erörtert und festgelegt werden.

2.5.11. § 7 Konzessionsleistung an den Kanton

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine einmalige Kapitalzahlung von CHF 4,6 Millionen zu leisten.</p> <p>² Zusätzlich hat die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauftes, aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugtes Salz eine Entschädigung von CHF 1 zu leisten.</p>	<p>¹ Für das Recht, aus den Salzlagern des Kantons Basel-Landschaft <u>Konzessionsgebiets</u> Salz auszubeuten, hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 1999 eine <u>einmalige</u> Kapitalzahlung <u>in 3 Teilzahlungen in der Gesamthöhe von CHF 4,6-17 Millionen Mio.</u> zu leisten.</p> <p>^{1bis} Die 1. Teilzahlung von CHF 3 Mio. wird mit Abschluss der Konzession per 1. Januar 2026 fällig, die 2. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2035 und die 3. Teilzahlung von CHF 7 Mio. per 31. Dezember 2040.</p> <p>² Zusätzlich hat <u>leistet</u> die Saline dem Kanton für jede Tonne von ihr im Laufe des Jahres verkauftes, <u>aus den basellandschaftlichen Salzlagern erzeugtes</u> <u>gefördertes</u> Salz eine Entschädigung von CHF 1 zu leisten.</p> <p>³ Der Kanton ist berechtigt, in die Bücher der Saline Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Bemessung der Konzessionsleistungen nach Abs. 2 erforderlich ist.</p>

	<p>⁴ Die Konzessionsleistungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2025). Die Anpassung an die Teuerung erfolgt unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist. Die Konzessionsleistung gemäss Abs. 1 wird jeweils auf das Fälligkeitsdatum der einzelnen Teilzahlungen dem Indexstand per Ende des Vormonats angepasst. Die Konzessionsleistungen gemäss Abs. 2 werden jeweils auf Beginn eines Jahres auf den Indexstand per Ende Dezember des Vorjahres angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % oder mehr beträgt.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für das Recht zur Ausbeutung der Salzlager des Konzessionsgebiets während der verlängerten Konzessionsdauer verpflichtet sich die Saline zur Zahlung von insgesamt 21 Millionen Franken: eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe von 17 Millionen Franken (gemäss **§ 7 Abs. 1 und 1^{bis}**) sowie eine Entschädigung für den Verzicht auf das Kaufrecht in Höhe von 4 Millionen Franken (gemäss Regelung in der separaten Vereinbarung; vgl. dazu Ziff. 2.4). Hinzu kommt eine jährliche Konzessionsabgabe berechnet anhand der im Kanton geförderten Salzmenge (**§ 7 Abs. 2**).

Zur einmaligen Konzessionsabgabe

Leitmaxime für die Bemessung der einmaligen Kapitalzahlung soll sein, dass die Gleichbehandlung der Konzessionskantone gewährleistet ist und eine Bemessungsform gefunden wird, die für die übrigen 24 Kantone, das Fürstentum Liechtenstein und insgesamt die staatlichen Akteure nachvollziehbar ist und als gerecht empfunden wird. Die Absatzgebiete jedes einzelnen Kantons mit seinen jeweiligen Konsumentinnen und Konsumenten tragen dazu bei, dass Investitionen für die Zukunft getätigt werden können und im Regelfall der Eigentümerschaft eine marktübliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Somit hat jeder einzelne Kanton innerhalb des Verbunds zur Nutzung der Skaleneffekte einen Wert für die Schweiz, welcher durch den auf seinem Territorium erzielten Absatz respektive Gewinn entspricht. Der mit einem einzelnen Standortkanton maximal generierbare Gewinn während der Konzessionsdauer bildet mit grosser Sicherheit die oberste der denkbaren Grenzen für eine Vergütung durch die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf die Gewährung einer Konzessionsverlängerung. Denn dieser Betrag entspricht den maximalen Opportunitätskosten, falls man sich mit einem Standortkanton nicht einigen könnte. Im Sinne des Grundsatzes der geteilten Risiken und um den Umstand der Vorauszahlung gebührend zu berücksichtigen, hat man die Abgabe für die Konzessionsverlängerung auf die Hälfte des mit dem jeweiligen Standortkanton maximal entgangenen Gewinns festgesetzt. Die einmalige Abgabe für die gesamte Konzessionsdauer beläuft sich auf dieser Grundlage im Kanton Basel-Landschaft auf insgesamt 17 Millionen Franken (**§ 7 Abs. 1**; zur Bemessung der Höhe der Entschädigung vgl. Ziff. 2.3).

Betreffend die Modalitäten der Leistung der einmaligen Kapitalzahlung bestand Einigkeit dahingehend, dass Fälligkeit erst eintreten kann, wenn der Saline ein konkreter Nutzen aus der Konzession erwächst. Der Fall ist dies erst dann, wenn sie mit der konzessionierten Tätigkeit beginnen kann. Da dies insbesondere mit Blick auf das Abbaugebiet in der Rütihard mit gewissen Unsicherheiten behaftet und deshalb auch eine vorzeitige Beendigung infolge Verzicht nicht ausgeschlossen ist, einigte man sich darauf, dass die für die gesamte Konzessionsdauer geschuldete, einmalige Kapitalzahlung in drei Tranchen zu entrichten ist: eine erste Tranche à 3 Millionen Franken per 1. Januar 2026, eine zweite Tranche à 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2035 und eine dritte Tranche à 7 Millionen Franken per 31. Dezember 2040 (**§ 7 Abs. 1^{bis}**). Soweit von der Saline auf die Konzession vor diesen Fälligkeitsdaten verzichtet würde, entfielen mithin die entsprechende Zahlungspflicht.

Zur Entschädigung für den Verzicht auf das Kaufrecht

Dem Kanton steht im Falle der Nichtverlängerung des geltenden Konzessionsvertrags das Recht zu, die gesamten unter die Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben (**§ 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 4**).

Die Saline hat sich mit dem Kanton darauf geeinigt, das entsprechende Recht im Verlängerungsfall zu bereinigen und dessen allfälligen Wert im Zeitpunkt der Konzessionsverlängerung durch die Zahlung von 4 Millionen Franken abzugelten. Analog der Vereinbarung mit dem Kanton Aargau zu dessen Heimfallverzichtsentschädigung wird diese Zahlung nicht in der Konzession, sondern in einer separaten Vereinbarung geregelt (zur Bemessung der Höhe der Entschädigung vgl. Ziff. 2.4.2).

Zur mengenabhängigen Konzessionsabgabe

Die Regelung der mengenabhängigen Konzessionsabgabe in **§ 7 Abs. 2** ist insofern unverändert, dass der geschuldete Betrag weiterhin 1 Franken pro Tonne Salz liegt. Geändert wurde jedoch die Grundlage der Berechnung: neu relevant ist das aus den Baselbieter Salzlageren geförderte Salz, anstelle des verkauften Salzes. Diese Neuregelung vereinfacht die Abläufe und führt zu mehr Transparenz (zur Bemessung der Höhe der Entschädigung vgl. Ziff. 2.3.4).

Einsichtsrecht und Indexierung

§ 7 Abs. 3 und 4 werden zugunsten des Kantons im Konzessionsvertrag ergänzt.

2.5.12. § 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols / § 7b Reduktion der Konzessionsgebühr

Bisher	Neu
<p>§ 7a Wegfall oder Bedeutungslosigkeit des Salzhandelsmonopols</p> <p>¹ Die Entschädigungspflicht gemäss § 7 Absatz 2 entfällt, wenn das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht der Saline auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole aus rechtlichen Gründen weggefallen ist.</p> <p>² Die Entschädigung wird gemäss § 7b reduziert, wenn das Salzhandelsmonopol durch den Austritt von Kantonen aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz inhaltlich bedeutungslos wird.</p> <p>³ Die massgebende Feststellung dieser Bedeutungslosigkeit erfolgt durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Konkordatskantone. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind diejenigen Kantone, welche im Zeitpunkt des Beschlusses den Austritt aus der interkantonalen Vereinbarung erklärt haben.</p>	<p>§ 7a [Aufgehoben]</p> <p>¹ [Aufgehoben]</p> <p>² [Aufgehoben]</p> <p>³ [Aufgehoben]</p>

<p>§ 7b Reduktion der Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Im Fall von § 7a Absatz 2 wird die Entschädigung von CHF 1 auf CHF –.10 pro Tonne geförderttes Salz reduziert. Sie entfällt im Zeitpunkt, da das kantonale Salzhandelsmonopol förmlich aufgehoben wird.</p>	<p>§ 7b [Aufgehoben]</p> <p>¹ [Aufgehoben]</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

§§ 7a und 7b stellen heute einen Anachronismus dar und sind deswegen zu streichen. Die Schweizer Salinen AG wird nunmehr nach marktwirtschaftlichen Kriterien geführt und trägt das gesamte Marktrisiko. Unter anderem deswegen kann ihr auch keine Produktionspflicht mehr auferlegt werden (vgl. im Zusammenhang auch die Erläuterung zu **§ 6**).

2.5.13. § 8 Badesole-Lieferungen

Bisher	Neu
<p>¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1.</p>	<p>¹ Die Badesole ist nicht abgabepflichtig im Sinne des § 7 Absatz 1 § 7 Abs. 2.</p>

In **§ 8** wird der Verweis auf den relevanten Absatz in **§ 7** korrigiert. Obwohl im Kanton Basel-Landschaft momentan keine Badesole bezogen wird, bleibt der Paragraph für allfällige zukünftige Lieferungen bestehen.

2.5.14. § 9 und 10

Diese beiden Bestimmungen wurden bereits bei der letzten Konzessionsänderung im Jahr 2008 aufgehoben.

2.5.15. § 11 Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen

Bisher	Neu
<p>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Entzug</p> <p>¹ Die vorliegende Konzession kann nur mit Einwilligung des Kantons übertragen werden.</p> <p>² Sie verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn entgegen der bei der Gründung der Saline bestandenen Absicht nicht mehr mindestens 3/4 der Aktien der Saline sich im Besitze von Schweizer Kantonen befinden; 2. wenn die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich auch § 6, zuwiderhandelt; 3. wenn die Saline sich auflöst oder ihren Sitz ausserhalb des Kantons verlegt. 	<p>§ 11 Übertragbarkeit, Dauer, Erlöschen</p> <p>¹ [Unverändert]</p> <p>² Sie Der Kanton verlängert die bestehende Konzession vom 30. Oktober 1962 / 29. März 1963 bis zum 31. Dezember 2075 2025. Sie kann vom Kanton vor diesem Datum in folgenden Fällen zurückgezogen werden:.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [Aufgehoben] 2. [Aufgehoben] 3. [Aufgehoben]

³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben.

~~³ In diesen Fällen ist der Kanton berechtigt, die gesamten unter diese Konzession fallenden Salzwerke mit allem Grundbesitz, Gebäuden, Geleiseanlagen und allen zur Salzausbeutung vorhandenen Utensilien zum wirklichen Verkaufswert zu erwerben.~~
erlischt durch Ablauf, Widerruf oder Verzicht.

Die ursprüngliche Konzession wurde für einen Zeitraum von 50 Jahren bis ins Jahr 2012 erteilt. Per 1. September 2008 wurde die Konzession bis am 31. Dezember 2025 verlängert ([LRV 2008-047](#)); damit wurde die Vertragsdauer an jene des Vertrags zwischen der Schweizer Salinen AG und dem Kanton Aargau angepasst. In beiden Kantonen erfolgt nun eine weitere Verlängerung um 50 Jahre bis Ende 2075 (**§ 11 Abs. 2**).

Eine solche Verlängerung verstösst nicht gegen § 4 des Gesetzes zum Bergbau-Regal. Dieser sieht zwar vor, dass Konzessionen nur auf einen bestimmten Zeitraum und auf höchstens hundert Jahre erteilt werden. Diese Höchstdauer bezieht sich auf die erstmalige Erteilung einer Konzession. Eine Verlängerung um erstmals 13 und dann weitere 50 Jahre ist mit dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen, da die zuständige Behörde über die Verlängerung beschliessen und der Konzessionstext den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann.

Die bisher in **§ 11 Abs. 2** enthaltenen Regelungen zum Rückzug bzw. Widerruf der Konzession werden zur besseren Strukturierung des Konzessionstextes in den neuen **§ 12a** verschoben.

§ 11 Abs. 3 nennt neu die drei Fälle des Erlöschens: der Ablauf der Geltungsdauer (geregelt in **§ 12**), der Widerruf durch den Kanton (in **§ 12a**) und der Verzicht durch die Schweizer Salinen AG (in **§ 12b**). Neu wird in **§ 12c** sodann für alle diese Fälle die Folgen des Erlöschens geregelt.

Das Kaufrecht des Kantons in **§ 11 Abs. 4** wird gestrichen bzw. nicht neu vereinbart. Der Verzicht auf dessen Ausübung von der Saline mit 4 Millionen Franken abgegolten (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziff. 2.4.2).

2.5.16. § 12 Verfahren bei Ablauf des Vertrages

Bisher	Neu
<p>¹ Mit dem Ablauf der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebes dahin. Dem Kanton steht das Recht zu, die Saline in dem in § 11 Absatz 4 bestimmten Umfang gegen Vergütung des wirklichen Verkaufswertes zu erwerben, wie es andererseits der Saline zusteht, den Betrieb aufzugeben.</p>	<p>¹ [Aufgehoben]</p>
<p>² Der Kanton wird 5 Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert 6 Monaten bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p>	<p>² Der Kanton wird <u>5-10</u> Jahre vor dem ordentlichen Ablauf der Konzession an die Saline die Anfrage richten, ob sie sich die Konzession verlängern lassen wolle, und wird, wenn sie diese Anfrage innert <u>6 Monaten</u> <u>1 Jahr</u> bejaht, mit ihr in Verhandlungen über die Bedingungen der Verlängerung eintreten.</p>
<p>³ Grundsätzlich wird der Kanton für eine weitere Vertragsperiode in 1. Linie mit der Saline verhandeln und ihr bei gleichen Bedingungen den Vorzug einräumen.</p>	<p>³ [Aufgehoben]</p>

Da Satz 1 von **§ 12 Abs. 1** nicht nur für den Fall des Konzessionsablaufs gilt, sondern für alle Fälle des Erlöschens, wird dieser in den neu geschaffenen **§ 12c** verschoben.

Das Kaufrecht des Kantons in **§ 12 Abs. 2 Satz 2** wird gestrichen bzw. nicht neu vereinbart. Der Verzicht auf dessen Ausübung von der Schweizer Salinen AG mit 4 Millionen Franken abgegolten (vgl. dazu die Erläuterungen in Ziff. 2.4.2).

Aufgrund der Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte und Verhandlungen wird die Vorlaufzeit zur Aufnahme von Verhandlungen von 5 auf 10 Jahre verlängert. Ebenfalls verlängert wird die Reaktionsfrist der Schweizer Salinen AG von 6 Monaten auf 1 Jahr.

§ 12 Abs. 3 wird aufgehoben.

2.5.17. § 12a Widerruf

Bisher	Neu
	<p>§ 12a Widerruf</p> <p>¹ Der Kanton kann die Konzession vor Ablauf der Geltungsdauer nach vorheriger Androhung widerrufen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nicht mehr 2/3 der Aktien der Saline im Besitz von Schweizer Kantonen befinden; 2. die Saline den Bestimmungen der Konzession, namentlich §§ 5 Abs. 3, 6 und 6a, zuwiderhandelt; oder 3. die Saline sich auflöst oder im Kanton nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung verfügt.

Der neue **§ 12a** enthält die Möglichkeit des Widerrufs der Konzession durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer, was bisher in **§ 11 Abs. 2** geregelt war.

Neu verlangt **§ 12a** im Hinblick auf den einseitigen Konzessionsentzug durch den Kanton eine vorgängige Androhung. Angezeigt ist dies in Anbetracht des der Saline zukommenden grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Zudem besteht betriebswirtschaftlich auf Seiten der Konzessionärin ein gewichtiges Interesse, frühzeitig über die Absicht des Kantons, die Konzession unter Umständen zu entziehen, informiert zu werden.

Der Entzug der Konzession wirkt ex nunc, das heisst in die Zukunft und nicht rückwirkend. Die Pflichten der Saline nach Konzessionsbeendigung bleiben bestehen.

Die Widerrufsgründe sind aus **§ 11 Abs. 2** übernommen, mit folgenden Änderungen:

- Ziff. 1: Neu genügt es für einen Widerruf, wenn nicht mehr zwei Drittel der Aktien der Schweizer Salinen AG im Besitz von Schweizer Kantonen sind (bisher: die Hälfte).
- Ziff. 2: Ergänzung durch die Pflichten zur Sicherstellung der Finanzierung und der Nachsorgepflichten.
- Ziff. 3: Neu ist ein Widerruf möglich, wenn die Schweizer Salinen AG nicht mehr zumindest über eine Zweigniederlassung im Kanton verfügt (bisher: Sitz). Dies ist eine Angleichung

zur Regelung im Kanton Aargau. Momentan ist der Sitz der Schweizer Salinen AG in Pratteln. Das Interesse des Kantons liegt diesbezüglich insbesondere im Behalten des Steuersitzes. Dieser hängt jedoch nicht vom statutarischen Sitz, sondern vom Vorliegen einer Betriebsstätte im Kanton ab. Die Schweizer Salinen AG bleibt im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig, solange sie hier aus steuerlicher Sicht eine Betriebsstätte unterhält. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn sie mit einer Zweigniederlassung vor Ort tätig ist.

2.5.18. § 12b Verzicht

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
	<p>§ 12b Verzicht</p> <p>¹ Die Saline kann vor Ablauf der Konzession jederzeit auf diese verzichten.</p> <p>² Sie kündigt dies dem Kanton mindestens 5 Jahre vor dem beabsichtigten Beendigungszeitpunkt schriftlich an.</p> <p>³ Erfolgt diese Mitteilung nicht rechtzeitig, hat die Saline für jedes Jahr, welches die Konzession vor Ablauf dieser 5 Jahres-Frist endet, eine Entschädigung von pauschal CHF 200'000 Franken, im Maximum eine Entschädigung von CHF 1 Mio. zu leisten; das heisst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verzicht mindestens 5 Jahre vor Beendigung: keine Entschädigung; 2. Verzicht mindestens 4 Jahre vor Beendigung: CHF 200'000 Entschädigung; 3. Verzicht mindestens 3 Jahre vor Beendigung: CHF 400'000 Entschädigung; 4. Verzicht mindestens 2 Jahre vor Beendigung: CHF 600'000 Entschädigung; 5. Verzicht mindestens 1 Jahr vor Beendigung: CHF 800'000 Entschädigung; 6. Verzicht unter 1 Jahr vor Beendigung: CHF 1 Mio. Entschädigung.

Die Saline erhält im neuen **§ 12b** die Möglichkeit eines jederzeitigen Verzichts auf die Konzession vor Ablauf von deren Geltungsdauer.

Die Möglichkeit eines einseitigen Konzessionsverzichts durch die Konzessionärin, sei dies auf expliziter gesetzlicher Basis oder einer Regelung in der Konzession selbst, wird in der Lehre einhellig befürwortet. Ausgeschlossen sein soll ein Verzicht einzig dann, wenn eine Betriebspflicht Bestandteil der Konzession bildet. Die Rechtsprechung hat sich dem angeschlossen.

Dies hat denn wohl auch dazu geführt, dass die meisten neueren Gesetzgebungen betreffend die Nutzung des Untergrundes, welche auch beim Abbau von Bodenschätzen einschlägig sind, den Konzessionsverzicht jederzeit und voraussetzungslos explizit zulassen.

Vor diesem Hintergrund wurde die bisher in **§ 6 Abs. 1** enthaltene, anachronistische, nicht sinnhafte und nicht durchsetzbare Betriebspflicht der Saline in der Konzession gestrichen. Damit zusammenhängend ist es geboten, den Salinen in **§ 12b** nunmehr auch ein voraussetzungsloses Verzichtrecht einzuräumen.

Im Falle eines Verzichts hat die Saline diesen dem Kanton mindestens fünf Jahre vorher schriftlich anzukündigen (**§ 12b Abs. 2**). Wird diese Ankündigungsfrist unterschritten, hat die Saline dem Kanton eine Entschädigung zu zahlen. Geschuldet sind 200'000 Franken pro Anzahl Jahre, welche die Konzession vor Ablauf dieser 5-Jahres-Frist endet; die Höhe des jährlichen Betrags leitet sich vom Ertrag aus der durchschnittlichen Fördermenge Salz im Kanton Basel-Landschaft ab und damit der Summe, die dem Kanton bei Beendigung des Konzessionsvertrags jährlich entgeht. Die Abstufung der Entschädigung ist in **§ 12b Abs. 3 Ziff. 1 bis 6** ausführlich dargelegt, um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern.

2.5.19. § 12c Folgen des Erlöschens

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
	<p>§ 12c Folgen des Erlöschens</p> <p>¹ Mit dem Erlöschen der Konzession fällt das der Saline eingeräumte Recht des Alleinbetriebs dahin.</p> <p>² Die Bestimmungen zur Haftung und Finanzierung bleiben nach Erlöschen der Konzession bestehen. Dasselbe gilt für die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, soweit nach Rückbau resp. Wiederherstellung entsprechender Bedarf besteht.</p>

Absatz 1 des neuen **§ 12c** wird übernommen aus dem bisherigen **§ 12 Abs. 1**, da bei allen Fällen des Erlöschens das Recht auf Alleinbetrieb der Saline dahinfällt.

§ 12c Abs. 2 hält neu fest, dass die Pflichten der Saline betreffend Haftung und Finanzierung, Überwachung, Dokumentation und Nachsorge mit der Beendigung der Konzession bestehen bleiben. Somit bleibt die Saline auch nach Ablauf, Widerruf oder Verzicht weiter verantwortlich, bis stabile Verhältnisse eintreten und keine Veränderungen der Umwelt durch die ehemaligen Laufungs- oder Verpressungstätigkeiten mehr zu erwarten sind.

2.5.20. § 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>§ 13 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat das Recht, eines seiner Mitglieder als Vertreter des Kantons mit Sitz und Stimme in den Verwaltungsrat der Saline abzuordnen.</p>	<p>§ 13 [Aufgehoben]</p> <p>¹ [Aufgehoben]</p>

Die Regelung von **§ 13** wurde mit Abschluss des Salzkonkordats hinfällig. Dessen Art. 7 sieht vor, dass jeder Aktionärskanton Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen AG hat. Die Einsitznahme eines Mitglieds des Regierungsrats ist aus Gründen der Corporate Governance jedoch grundsätzlich zu hinterfragen. Im Rahmen eines laufenden Reorganisationsprojekts der Schweizer Salinen AG wird dieses Thema für alle Aktionärskantone gleichsam behandelt.

Das Bedürfnis des Kantons, aufgrund seiner wesentlichen Salzvorkommen an der Willensbildung der Schweizer Salinen AG zu partizipieren, wird auch seitens der Saline nicht bestritten, allerdings bedarf es dafür nicht einer diesbezüglichen Festschreibung in der Konzession selbst. Im Zuge der Reorganisation der Saline wird eine solche Befugnis auf der Ebene der Aktionärsbindung angegangen werden.

2.5.21. § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisher	Neu
<p>¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden.</p>	<p>¹ Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kanton und der Saline über die Auslegung vorliegender Konzession werden vom Schweizerischen Bundesgericht entschieden <u>Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft beurteilt</u>.</p>

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG)¹¹ enthält in Art. 120 eine abschliessende Aufzählung der zulässigen Klagen, welche direkt durch das Bundesgericht als einzige Instanz beurteilt werden. Die im alten Recht vorgesehene Möglichkeit, dass die Kantone ihre verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten dem Bundesgericht zur direkten Erledigung zuweisen konnten, besteht im neuen Recht nicht mehr.¹² Gemäss Art. 120 Abs. 1 BGG sind einzig Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden (lit. a), zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (lit. b) sowie Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit bestimmter Personen (lit. c) direkt vom Bundesgericht zu beurteilen. Bei den öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten können nur der Bund und die Kantone als Parteien auftreten. Für andere Gemeinwesen (Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) und Private steht die Klage nicht zur Verfügung.¹³

Rechtsstreitigkeiten der Schweizer Salinen AG und dem Kanton Basel-Landschaft haben demnach zuerst vor den kantonalen Gerichten ausgetragen zu werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist hierfür gemäss § 50 Abs. 1 lit. a der basellandschaftlichen Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO)¹⁴ das Kantonsgericht zuständig.

2.5.22. § 15 Konzessionsgebühr

Bisher	Neu
<p>§ 15 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Mit Rücksicht auf die vorgenommene Änderung des Konzessionsgebietes hat die Saline dem Kanton Basel-Landschaft bei Vertragsabschluss den Betrag von CHF 50'000 als einmalige Leistung zu bezahlen.</p>	<p>§ 15 [Aufgehoben]</p> <p>¹ [Aufgehoben]</p>

§ 15 wurde bei Abschluss des vorliegenden Konzessionsvertrags im Zusammenhang mit der dannzumals vorgenommenen Änderung des Konzessionsgebiets aufgenommen. Mangels Regelungsgehalt kann **§ 15** nun aufgehoben werden.

¹¹ [SR 173.110](#)

¹² HANSJÖRG SEILER, Stämpflis Handkommentar BGG, 2. Aufl. 2015, Art. 120 N 3; BGER 2E_2/2015 E. 1.2.

¹³ HANSJÖRG SEILER, a.a.O., Art. 120 N 21.

¹⁴ [SGS 271](#)

2.5.23. § 16 Steuerpflicht

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>§ 16</p> <p>¹ Die Saline Schweizerhalle unterliegt den Staats- und Gemeindesteuern.</p>	<p>§ 16 [Aufgehoben]</p> <p>¹ [Aufgehoben]</p>

§ 16 hat keinen eigenen Regelungsgehalt, da die Schweizer Salinen AG der Steuerpflicht aufgrund der jeweils geltenden Steuergesetze unterliegt. Deshalb wird **§ 16** aufgehoben.

2.5.24. § 17 Inkrafttretung

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p>¹ Diese Konzession tritt auf 1. Januar 1963 in Kraft.</p> <p>² Der Vertrag vom 24. April 1909 und der Zusatzvertrag vom 3./17. Juli 1928 zwischen dem Kanton und der Saline betreffend Salinenbetrieb, Zehntbezug und Salzlieferung treten mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit dieser neuen Konzession ausser Kraft.</p> <p>³ Zur vorliegenden Konzession können jederzeit Vollzugsvereinbarungen getroffen werden.</p>	<p>¹ [Unverändert]</p> <p>² [Unverändert]</p> <p>³ [Unverändert]</p>

Da es sich um eine Verlängerung der bestehenden Konzession handelt, ändert sich an **§ 17** nichts.

Die in **§ 17 Abs. 3** genannten Vollzugsvereinbarungen benötigen im Unterschied zu den Zusatzvereinbarungen gemäss **§ 1 Abs. 4** keinen Landratsbeschluss, sondern können zwischen Saline und Kanton vereinbart werden. Sie enthalten – ähnlich wie eine Verordnung im Verhältnis zum Gesetz – lediglich Ausführungsbestimmungen und können keine Änderungen an der Konzession bzw. der darin enthaltenen Bestimmungen bewirken.

2.6. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Die Vorlage steht im Bezug zu den folgenden Themenfeldern der Langfristplanung, wie sie der Regierungsrat im [Aufgaben- und Finanzplan 2021-2024](#) formuliert hat:

- 1.2 Wirtschaftsleistung und –struktur (auf Seiten 12 und 13 des AFP 2021-2024)
- 1.11 Klimawandel und natürliche Ressourcen (auf Seiten 30 und 31 des AFP 2021-2024)

Die Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft nennt für die Schweizer Salinen AG die folgenden strategischen Ziele:

- Die Versorgungssicherheit mit Salz im Kanton Basel-Landschaft ist gewährleistet.
- Der Produktionsstandort Basel-Landschaft und das Handelsmonopol bleiben im Einklang mit der prognostizierten Lebensdauer der bestehenden Anlagen und der Nutzungsdauer der erschlossenen Salz-Abbaugebiete erhalten.

2.7. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

2.7.1. Rechtliche Grundlagen

Öffentliche und herrenlose Sachen – wie insbesondere Salzvorkommen – stehen gemäss Art. 664 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁵ unter der Herrschaft desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Der Kanton kann dabei kantonale Regale (Monopole) schaffen, welche er wiederum selbst nutzen oder an einen Dritten übertragen kann.

§ 126 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁶ regelt diese Regalrechte. Die Bestimmung räumt dem Kanton das Salz-, das Bergbau- und das Grundwassermonopol ein. Dabei ist es dem Kanton überlassen, die ausschliessliche Befugnis zur Betätigung und wirtschaftlichen Nutzung selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen.

Im Gesetz zum Bergbau-Regal (RG) ist sodann die Ausübung der kantonalen Regalrechte geregelt. Danach dürfen das Salz – ebenso wie "alle übrigen im Schosse der Erde befindlichen Mineralien" – nicht ohne Bewilligung (Konzession) der Staatsbehörden abgebaut werden (§ 1 RG). Das besagte Gesetz enthält nur Bestimmungen über den Abbau von Salz (und der anderen, unter das Gesetz fallenden Mineralien), nicht aber Vorschriften über das staatliche Salzhandelsmonopol. § 3 Abs. 2 RG bestimmt allerdings, dass bei der Erteilung von (Abbau-)Konzessionen "auf das Salzmonopol, wie es bereits erteilt ist, in geeigneter Weise Bedacht genommen werden" soll.

§ 2 RG bestimmt, dass diese Konzessionen endgültig durch den Landrat erteilt werden. Entsprechend stehen weder Rechtsmittel noch ein Referendum gegen einen solchen Landratsbeschluss zur Verfügung:

- Das Gesetz vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO)¹⁷ sieht unter keinem Titel ein Beschwerderecht gegen entsprechende Landratsbeschlüsse vor;
- Zudem untersteht der Landratsbeschluss über die Verlängerung oder Erneuerung der Konzession weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum (vgl. dazu die §§ 30 und 31 KV).

Das Gesetz vom 7. Juni 1971 über das Salzregal (SRG)¹⁸ enthält ebenfalls Bestimmungen über das Recht auf Ausbeutung der Salzvorkommen, vor allem aber Vorschriften über das Salzhandelsmonopol (Einfuhr in den Kanton und Verkauf). So wiederholt § 1 Abs. 1 SRG, was sich schon aus § 126 KV ergibt: dass "das Recht auf Ausbeutung der natürlichen Salzvorkommen, die Einführung in den Kanton und den Verkauf von Salz [...] als Regal ausschliesslich dem Kanton" zustehen. Der Begriff "Salzregal" im Sinne dieses Gesetzes umfasst somit sowohl das Regal des Salzabbaus (im Sinne des Bergregals) als auch das Salzhandelsmonopol. Gemäss § 2 SRG obliegt die Verwaltung des Salzregals der FKD unter Aufsicht des Regierungsrats. Hierzu gehört auch die Zuständigkeit für den Konzessionsvertrag und die vorliegende Landratsvorlage.

2.7.2. Abgrenzung der Konzession zur Bewilligung

Die Konzession verleiht einem Privaten das Recht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nach der rechtlichen Grundordnung dem Gemeinwesen vorbehalten ist. Hinsichtlich ihrer Funktion hat die Konzession Ähnlichkeiten mit der Bewilligung; auch hier geht es um die behördliche Zustimmung zu einer privaten Tätigkeit. Der massgebliche Unterschied liegt allerdings darin, dass sich die Konzession auf eine ursprünglich dem Staat vorbehaltene, mithin von ihm (rechtlich oder

¹⁵ [SR 210](#)

¹⁶ [SGS 100](#)

¹⁷ [SGS 271](#)

¹⁸ [SGS 382](#)

faktisch) monopolisierte Tätigkeit, und nicht eine ursprünglich privat(wirtschaftlich) ausgeübte Tätigkeit bezieht.

Auch wenn die Schweizer Salinen AG eine Konzession zum Salzabbau hat, bedeutet das aber nicht automatisch, dass sie im Konzessionsgebiet Salz abbauen darf. Für den Salzabbau bedarf es, je nach Sachlage, diverser technischer und baulicher Massnahmen. Zu denken ist hierbei an die Durchführung von Bohrungen und Grabungen und allenfalls auch an die Errichtung von (oberirdischen) Bauten und Anlagen. Derartige Vorkehrungen tangieren zentrale Aspekte des Umweltschutzes, weshalb sie nicht ohne entsprechende „rechtliche Erlaubnis“ zulässig sind. Da solche Ermächtigungen nicht vom Konzessionsvertrag erfasst sind, braucht es konkrete Bewilligungen, damit die Schweizer Salinen AG im Rahmen des ihr vom Kanton verliehenen Rechts tätig werden kann.

Weitere Ausführungen hierzu enthalten die Antworten des Regierungsrat im Rahmen der [Interpellation 2018/836 «Verantwortlichkeiten Bohrbewilligung Schweizer Salinen AG?»](#) (eingereicht durch [Christine Frey am 27. September 2018](#)).

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Aus der Konzessionsverlängerung resultieren folgende direkte Einnahmen:

Art der Einnahme	Betrag in CHF	Profitcenter, Kontengruppe und Kontierungsobjekt
Einmalige Kapitalzahlung der Schweizer Salinen AG an den Kanton Basel-Landschaft als Abgeltung für den Verzicht auf das Kauf- und Vorkaufsrecht	4'000'000 Ausbezahlt per 31.12.2025	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: noch zu bestimmen – Konto: 44290000 Übriger Beteiligungsertrag – Kontierungsobjekt: Noch zu bestimmen (ein Innenauftrag ist zu eröffnen, bevor die Zahlung eingeht)
Einmalige Kapitalzahlung der Schweizer Salinen AG an den Kanton Basel-Landschaft für das Recht, aus den Salzlagern des Konzessionsgebiets Salz zu gewinnen (§ 7 Abs. 1 und 1 ^{bis} Konzessionsvertrag)	17'000'000 Ausbezahlt in 3 Tranchen wie folgt: 1.1.2026: 3'000'000 (Beginn Konzessionsverlängerung) 31.12.2035: 7'000'000 31.12.2040: 7'000'000	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41200000 Konzessionen – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157
Jährliche Konzessionszahlung in Abhängigkeit von der Menge Salz, die aus den Baselbieter Salzlagern gewonnen wird (1 Franken pro Tonne gefördert Salz; § 7 Abs. 2 Konzessionsvertrag)	Die im Kanton Basel-Landschaft geförderte Salzmenge ist abhängig vom Salzbedarf und der Aufteilung der geförderten Salzmenge auf die drei Solungsregionen Aargau, Basel-Landschaft und Waadt. Der Gesamtbedarf wie auch die Aufteilung der Produktion auf die einzelnen Standorte unterliegt hohen Schwankungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Solungsmenge im Kanton Basel-Land-	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41200000 Konzessionen – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157

	<p>schaft unter Berücksichtigung der Prognosegenauigkeiten in einem Bereich von rund 0.1 bis 0.4 Mio. Tonnen pro Jahr bewegt.</p> <p>In den letzten vier Jahren 2017 bis 2020 resultierten aus der jährlichen Konzessionsabgabe folgende Einnahmen von durchschnittlich rund 0.2 Mio. Franken pro Jahr:</p> <table border="1" style="margin: 10px auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5">Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkauftes Salz in CHF Mio.</th> </tr> <tr> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>Ø 2017-2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.226</td> <td>0.171</td> <td>0.228</td> <td>0.182</td> <td>0.202</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die normale Produktionsleistung des Werks Schweizerhalle liegt bei 250'000 Tonnen pro Jahr. Aufgrund der Sistierung der Salzförderung auf der Rütihard und der damit verbundenen Verzögerung zur Erschliessung von neuen Solefeldern hat die Schweizer Saline AG die Produktion auf 150'000 Tonnen pro Jahr reduziert. Dies, um zu verhindern, dass das Werk vorzeitig ausser Betrieb genommen werden muss.</p> <p>Bis weitere Bewilligungen für die Salzgewinnung vorliegen, ist somit mit einer maximalen Konzessionsabgabe von 0.15 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.</p>	Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkauftes Salz in CHF Mio.					2017	2018	2019	2020	Ø 2017-2020	0.226	0.171	0.228	0.182	0.202	
Einnahmen Kanton BL aus der jährlichen Konzessionsabgabe von 1 Franken pro Tonne verkauftes Salz in CHF Mio.																	
2017	2018	2019	2020	Ø 2017-2020													
0.226	0.171	0.228	0.182	0.202													

Neben diesen direkten Einnahmen im Falle einer Konzessionsverlängerung kommen dem Kanton Basel-Landschaft im Zusammenhang mit der Schweizer Salinen AG weitere Einnahmen zu. Dabei handelt es sich um Steuereinnahmen aufgrund des Hauptsitzes der Schweizer Salinen AG im Kanton Basel-Landschaft, Dividendeneinnahmen aus der Beteiligung an den Schweizer Salinen AG sowie Regalgebühren als Folge des (allen Schweizer Kantonen zugehörenden) Salzregals.

Die erwähnten Einnahmen (ohne Steuern) lagen in den vergangenen Jahren in folgenden Grössenordnungen:

Jährliche Einnahmen weiterer Positionen	CHF Mio.	Profitcenter, Kontengruppe und Kontierungsobjekt
Durchschnitt der Einnahmen aus Dividenden 2017-2020	0.349	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2102 – Kontengruppe: 44 Finanzertrag – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 400211
Durchschnitt der Einnahmen aus Regalien 2017-2020	0.024	<ul style="list-style-type: none"> – Profit-Center: P2100 – Kontengruppe: 41 Regalien und Konzessionen – Konto: 41000000 Regalien – Kontierungsobjekt: Innenauftrag 100157

Diese Grössenordnungen von Einnahmen sind vorliegend als zusätzliche Information zu den finanziellen Merkmalen der Konzession, der Beteiligung an den Schweizer Salinen und dem Salzregal aufgeführt. Sie stehen nicht in direktem Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung, sondern sind unabhängig davon geschuldet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im AFP 2022 – 2025 sind gemäss obenstehender Ausführung zusätzliche Einnahmen im Betrag von 4 Millionen Franken für das Jahr 2025 einzuplanen. Die weiteren Einnahmen werden im AFP 2023 – 2026 Wirkung entfalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Ausführungen im Abschnitt zu den Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen zeigen folgende aufs Jahr gerechnete Einnahmen aus dem Verhältnis des Kantons Basel-Landschaft zur Schweizer Salinen AG (ohne Steuern):

Positionen Einnahmen	In CHF Mio.
Jährliche Einnahmen aus der Konzession abhängig vom Umfang der Salzförderung.	0.202
Auf das Jahr verteilte Einnahmen aus der einmaligen Abgeltung des Kaufrechts im Umfang von CHF 4 Mio. über die 50 Jahre 2026-2075	0.080
Auf das Jahr verteilte Einnahmen aus der einmaligen Abgeltung der Konzession im Umfang von CHF 17 Mio. über die 50 Jahre 2026-2075	0.340
Jährliche Dividende	0.349
Jährliche Einnahmen aus dem Salzregal	0.024
Total der Einnahmen auf CHF 1 Mio. gerundet	Rund CHF 1 Mio.

Für Kanton und Gemeinden ist die Schweizer Salinen AG darüber hinaus eine wichtige Steuerzahlerin. Aber auch unter einem weiteren Aspekt ist die Schweizer Salinen AG für den Kanton Basel-Landschaft ein bedeutendes Unternehmen: In der Saline Schweizerhalle finden rund 165 Personen ihr Auskommen. Die Schweizer Salinen AG ist damit ein wichtiger KMU-Betrieb in unserem Kanton. Ein Grossteil der Mitarbeitenden zahlen ebenfalls ihre Steuern in der Region.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Mit der Konzessionierung der Schweizer Salinen AG sichert der Kanton Basel-Landschaft seinen Salzbedarf sowie denjenigen der übrigen Schweiz für die nächsten Jahrzehnte.	Ohne Verlängerung der Konzession bzw. bei Verlängerung der Konzession mit reduziertem Konzessionsgebiet besteht das Risiko, dass mindestens vorübergehend Salz importiert werden muss, das eine schlechtere Ökobilanz aufweist als das Schweizer Salz.
Der Kanton unterstützt die nachhaltige Produktion eines Schweizer Rohstoffs für die Schweiz.	

Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags ermöglicht der Kanton den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle und den Erhalt der entsprechenden Arbeitsplätze.	Ohne Verlängerung der Konzession bzw. bei Verlängerung der Konzession mit reduziertem Konzessionsgebiet besteht das Risiko der Schliessung der Saline Schweizerhalle.
	Bei Schliessung der Saline Schweizerhalle entfällt die regionale Wertschöpfung inkl. Steuerzahlungen an Kanton und Gemeinden.
Mit Verlängerung des Konzessionsvertrags besteht weiter die Möglichkeit, dass im Konzessionsgebiet Salz abgebaut wird.	
Mit dem verlängerten Konzessionsvertrag wird die Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten der Schweizer Salinen klar geregelt. Zudem erhält der Konzessionsvertrag eine Verpflichtung, die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, aber auch mögliche Haftungsrisiken über das Konzessionsende hinaus finanziell sicherzustellen. Dadurch werden die Risiken des Betriebs und der Nachsorge verringert.	Bei der Salzlaugung können auch bei einer guten Planung der Bohrungen und der geeigneten Überwachung Schäden an der Umwelt auftreten.
Der Kanton profitiert von einer einmaligen Entschädigung in der Höhe von insgesamt 21 Millionen Franken sowie wiederkehrenden Leistungen von 1 Franken pro geförderter Tonne Salz.	

Umweltrisiken und geologische Risiken sind an dieser Stelle nicht weiter zu vertiefen, da die Konzession allein kein konkretes Abbaurecht vermittelt. Umweltrechtliche und geologische Aspekte sind Gegenstand des Bewilligungsverfahrens und werden dort abgehandelt. Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsberichten und -prüfungen werden ausführliche Untersuchungen vorgenommen und dokumentiert. Entsprechende Aussagen für das gesamte Konzessionsgebiet sind nicht möglich (vgl. dazu auch Ziff. 2.7.2).

2.9. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Mit der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der Schweizer Salinen AG trägt der Kanton Basel-Landschaft dazu bei, die Versorgung der Schweiz mit qualitativ hochwertigem, nachhaltig produziertem Salz sicherzustellen. Die Konzessionsverlängerung ist zudem Grundlage für den Weiterbetrieb der Saline Schweizerhalle, die als Arbeitgeberin, Lieferantin und Dienstleisterin für die KMU und weitere Betriebe der Region von grosser Bedeutung ist.

2.11. Ergebnis der Anhörung der betroffenen Gemeinden

Die Gemeinden im Konzessionsgebiet wurden zu einer Informationsveranstaltung und konferenziellen Anhörung am 9. Juni 2021 eingeladen. Es wurde Ihnen zuvor eine Unterlage mit den sie betreffenden Aspekten der Konzessionsverlängerung zugestellt. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Giebenach, Hersberg, Muttenz, Liestal, Pratteln und Münchenstein nahmen an der Veranstaltung teil. Die Gemeinde Füllinsdorf war an der Anhörung nicht vertreten.

In einem ersten Teil informierten die Finanz- und Kirchendirektion unter der Leitung von Regierungspräsident Anton Lauber sowie die Schweizer Salinen AG über die Vorlage und deren Hintergründe. Anschliessend konnten die Gemeinden Fragen stellen und zum Vorhaben Stellung nehmen. Alle anwesenden Gemeinden gaben eine positive Stellungnahme ab und befürworteten das Vorhaben ohne Einschränkungen.

Die betroffenen Gemeinden haben insbesondere das Anliegen geäussert, dass sie von der Schweizer Salinen AG frühzeitig kontaktiert und aktiv einbezogen werden, wenn Salzabbau oder Untersuchungen in diesem Zusammenhang auf Gemeindegebiet geplant sind. Den Bedürfnissen der Gemeinden und der Landbesitzerinnen und –besitzer sei dabei Beachtung zu schenken. Positive Rückmeldungen fanden die zusätzlichen Pflichten betreffend Überwachung und Nachsorge, die der Schweizer Salinen AG im verlängerten Konzessionsvertrag auferlegt werden.

2.12. Vorstösse des Landrats

2.12.1. Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!

1. Postulat

Am 19. April 2018 reichte Miriam Würth das [Postulat 2018/465 «Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!»](#) ein, welches vom Landrat am 8. November 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Schweiz ist zu Recht stolz darauf eigenes Salz haben und Baselland ist besonders stolz, dass sich die weitaus grössten Vorkommen in unserer Region befinden. Aber auch diese Vorkommen sind endlich. Wenn wir die Salzvorkommen weiterhin im gleichen Mass ausbeuten wie bisher, reichen sie nur noch wenige Jahrzehnte. Ausser im Baselland gibt es in der Schweiz noch Salzvorkommen in der Ajoie. Diese liegen aber wesentlich tiefer und ihre Ausbeutung ist deutlich aufwendiger.

Schon so ist heute die Salzgewinnung mittels Sole erstens sehr energieintensiv und verbraucht zweitens grosse Mengen an Grundwasser. Dies wird auch von der Schweizer Salinen AG nicht bestritten. Die Salzgewinnung aus Meerwasser ist auch dann noch ökologischer und ökonomischer, wenn der für den Salztransport verwendete Energieverbrauch mitberücksichtigt wird, auch das wird von den Schweizer Salinen AG nicht bestritten.

Allerdings stellt sich bei der Salzgewinnung aus Meerwasser zunehmend das Problem, dass das so gewonnene Salz mit Mikroplastikpartikel verunreinigt ist. Damit wird die Verwendung als Speisesalz zunehmend in Frage gestellt. Das von den Schweizer Salinen AG gewonnene qualitativ hochwertige Salz wird zu rund zwei Drittel als Auftau- oder Industriesalz und nur zu 10 % als Speisesalz verwendet. Dies ist eine unglaubliche Verschwendung unseres hochwertigen Salzes.

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu prüfen und darüber zu berichten:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und/oder nationaler Ebene müssen angepasst werden, damit das Salz der Schweizer Salinen in Zukunft nicht mehr als Auftausalz verwendet wird?

2. Wie kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass die entsprechende interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 entsprechend geändert wird?

2. Beantwortung

Das Postulat geht davon aus, dass die Salzgewinnung aus Meerwasser «auch dann noch ökologischer und ökonomischer [ist], wenn der für den Salztransport verwendete Energieverbrauch mitberücksichtigt wird». Der Regierungsrat hatte sich bereits bei der Beantwortung der [Interpellation 2018/833 «Ist der Salzimport ökologisch sinnvoll?» \(eingereicht durch Andi Trüssel am 27. September 2018\)](#) intensiv mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt. Basierend auf den dort gemachten Ausführungen ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass eine Herstellung von Auftausalz in der Schweiz einem Import von Meersalz vorzuziehen ist. Zudem wird dort klargestellt, dass am Baselbieter Standort Schweizerhalle ohnehin bereits in erster Linie Speisesalz produziert wird, während Auftau- und Regeneriersalze primär im Kanton Aargau (Saline Riburg) gefördert werden. Dies hat sich seither nicht geändert.

Bei der Überweisung des Postulats setzte sich der Landrat intensiv mit verschiedenen Vorstössen zur Salzgewinnung (inkl. der vorerwähnten Interpellation) auseinander. Die PostulantIn äusserte sich gemäss [Protokoll](#) wie folgt: «Mirjam Würth (SP) geht es einfach darum, dass 30-50 % des Salzes, das in der Saline gewonnen wird, bei uns auf der Strasse landet. Die Rednerin möchte dieses Salz nicht aus Italien oder Marokko importieren. Es geht darum, weniger Salz zu verbrauchen. Die Strassen zu räumen, welche für den ÖV wichtig sind, ist verständlich. Es ist aber nicht einzusehen, warum in allen Gemeinden alle Strassen schwarz geräumt werden. Der zweieinhalbfache Anstieg des Salzverbrauchs in den letzten 30 Jahren, trotz milderer Winter, gestiegenem Umweltbewusstsein und Verpflichtungen der Gemeinden, sich ökologischer zu verhalten, ist auch nicht verständlich».

Vor diesem Hintergrund und da im Kanton Basel-Landschaft ohnehin hauptsächlich Speisesalz produziert wird, werden die Fragestellungen des Postulats hypothetisch betrachtet und summarisch beantwortet.

Zu Frage 1:

Ausgangspunkt bildet hier der Umstand, dass sich die Schweizer Salinen AG als juristische Person des Privatrechts – ungeachtet der bestehenden staatlichen Beteiligungen – für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit berufen kann (Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]¹⁹). Dies erscheint umso mehr angezeigt, als gemäss herrschender Meinung in der juristischen Doktrin gestützt auf Art. 27 BV ein bedingter Anspruch bereits auf Erteilung einer solchen Sondernutzungskonzession besteht.

Wollte man der Schweizer Salinen AG vorschreiben, sich auf die Produktion einzig von Speisesalz zu beschränken, würde dies einen Grundrechtseingriff darstellen, welcher gemäss den allgemeinen Voraussetzungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfte (Art. 36 Abs. 1 BV). Der Eingriff müsste dabei auch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2, 3 BV). Spezifisch bei Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit ist zudem Art. 94 Abs. 4 BV zu berücksichtigen, wonach Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit bloss zulässig sind, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind. Die Verfassung nennt als Beispiel grundsatzwidriger Massnahmen exemplarisch solche, welche sich gegen den Wettbewerb richten. In Judikatur und Literatur werden in diesem Zusammenhang etwa Massnahmen angeführt, die darauf zielen, das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken. Es dürfte nun davon auszugehen sein, dass ein der Schweizer Salinen AG aufzuerlegendes Verbot, Auftausalz zu produzieren, als grundsatzwidrig einzustufen wäre; beruhte es doch auf dem Motiv, planmässig lenkend in das wirtschaftliche Geschehen einzugreifen, wobei denn auch in erheblichem

¹⁹ [SR 101](#)

Masse wettbewerbsrelevante Wirkungen zu erwarten wären. Den restriktiven Voraussetzungen gemäss Art. 94 Abs. 4 BV könnte dabei nicht Genüge getan werden: Es besteht weder eine entsprechende bundesverfassungsrechtliche Grundlage, noch ist eine solche Restriktion den kantonalen Regalrechten zu entziehen. Vorliegend in Frage käme das Salzregal, welches sich aber – wie nachstehend unter Frage 2 aufgezeigt – einzig auf die Frage des Salzhandels und eben nicht auf die Frage der Salzverwendung bezieht. Die Frage der Grundsatzwidrigkeit kann allerdings letztlich offengelassen werden, da ein entsprechendes Pauschalverbot – weil untauglich, um den angestrebten Zweck zu erreichen – in jedem Fall unverhältnismässig wäre (Art. 36 Abs. 2, 3 BV).

So verkennt das Postulat, dass es gar nicht zielführend wäre, mit einer Regulierung bei der Produktion von Auftausalz anzusetzen: So bildet die Besorgung des Winterdienstes auf öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs eine Aufgabe des Gemeinwesens, das als Werkeigentümerin für Unfälle auf einer mit Schnee bzw. Glatteis bedeckten Strasse gemäss der die Werkeigentümerschaft treffenden Kausalhaftung im Sinne von Art. 58 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR])²⁰ haftpflichtrechtlich verantwortlich ist. Für private Flächen gilt nichts Anderes. Über die Verwendung von Auftausalz entscheidet folglich die jeweilige Eigentümerschaft, welcher im Schadensfall auch die entsprechende Haftung droht. Die Schweizer Salinen AG – oder andere Salzproduzentinnen – spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, dass der Einsatz von Auftausalz mit Blick auf die haftpflichtrechtlichen Konsequenzen den potenziell verantwortlichen Werkeigentümerinnen mehr Sicherheit vermittelt. Eine Limitierung des ausgebrachten Auftausalzes müsste somit bei der Haftung ansetzen, indem diese eingeschränkt würde. So liesse sich allenfalls die Nachfrage nach Auftausalz senken. Der Ansatz, bei unveränderter Haftung (und von dieser abhängiger Nachfrage) das Angebot einzuschränken, ist hingegen nicht umsetzbar.

Der Vollständigkeit halber ist abschliessend noch anzumerken, dass die Schweizer Salinen AG mit dem Versprühen von Sole (statt dem klassischen Streuen von Auftausalz) bereits eine ressourcenschonendere Vorgehensweise für den Winterdienst kennt und anbietet.

Zu Frage 2:

Das referenzierte Konkordat bezieht sich auf den Salzhandel, wobei eine partielle Beschränkung der Verwendung des Salzes gerade nicht unter den Handel fällt. Die Vereinbarung bildet somit keine taugliche Grundlage für die Ziele, wie sie gemäss dem vorliegenden Postulat verfolgt werden sollen. Eine solche müsste neu geschaffen werden, was gemäss den Ausführungen zu Frage 1 weder zulässig noch zielführend ist.

Theoretisch ist anzufügen, dass eine Änderung des Konkordats nur über einen Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Kantone eingeleitet werden kann. Der Regierungsrat hätte dafür ein Gesuch an den Verwaltungsrat des Konkordats zu richten. Sollte eine Mehrheit der Kantone der Änderung zustimmen und anschliessend diese Änderung auch vom Bundesrat genehmigt werden, könnte sie in Kraft treten. Den nichtzustimmenden Kantonen wäre es möglich, aus dem Konkordat auszutreten.

²⁰ [SR 220](#)

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Verlängerung des Vertrags zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963 (Konzessionsvertrag, SGS 381.2) wird mit den Änderungen gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Landrat nimmt die «Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags» und deren Unterzeichnung durch die Finanz- und Kirchendirektion und die Schweizer Salinen AG zur Kenntnis.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse!

Liestal, 22. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

Entwurf Landratsbeschluss

Entwurf Konzessionsvertrag in Lex Work Version

Synopse

Konsolidierter Plan des Konzessionsgebiets

Entwurf Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Verlängerung des Vertrages zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen über die Rechte an den Salzlagern und Solen im Kanton Basel-Landschaft vom 29. März 1963 (Konzessionsvertrag, SGS 381.2) wird mit den Änderungen gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Landrat nimmt die «Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizer Salinen AG betreffend die Verlängerung des Konzessionsvertrags» und deren Unterzeichnung durch die Finanz- und Kirchendirektion und die Schweizer Salinen AG zur Kenntnis.
3. Das Postulat 2018/465: Schweizer Salz auf die Tafel, nicht auf die Strasse! wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: